Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 81 (1936)
Heft: 32

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE
LEHRERZEITUNG
ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN LEHRERVEREINS

81. Jahrgang No. 32
7. Aug. 1936

Beilagen ● 6mal jährlich: Das Jugendbuch · Pestalozzianum · Zeichnen und Gestalten ● 4mal jährlich: Erfahrungen im naturwissenschaftlichen Unterricht · Heilpädagogik · Sonderfragen ● 2mal monatlich: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich

Schriftleitung: Beckenhofstr. 31, Zürich 6, Postfach Unterstrass, Zürich 15, Tel. 21.895 ● Annoncenverwaltung, Administration und Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich 4, Stauffacherquai 36-40, Postfach Hauptpost, Tel. 51.740

Erscheint jeden Freitag

Bestempfohlene Schulen und Institute für junge Leute

Die Lehranstalten des Kantons Neuenburg haben einen ausgezeichneten Ruf

NEUCHATEL

La Chaux-de-Fonds

Universität (Fak. Philosophie I und II, Jura, Theologie. Abteilung für Handelswissenschaften, **franz. Seminar für Fremdsprachige,** Ferienkurse). — **Kant. Gymnasium. — Höhere Töchterschule. Sonderklassen für die franz. Sprache. — Höhere Handelsschule** (Vorbereitungskurs, Ferienkurse, Mädchenabteilung, Neusprachliche Abteilung). — **Sekundarschule. — Klassische Schule. — Fachschule für weibl. Handarbeiten. — Mechaniker-** und **Elektrikerschule. — Musikschule.** Zahlreiche Pensionate.

Kantonales Technikum, Gymnasium und Höhere Handelsschule. Le Locle: Kant. Technikum. — Die Verkehrsbureaux in Neuchâtel, La Chaux-de-Fonds und Le Locle geben kostenlose Auskünfte und Programme. 773

Lehrer und Lehrerinnen

Sie sollten Ihre französischen Sprachkenntnisse durch einen Aufenthalt in Paris ergänzen. Die beste Gelegenheit dazu bietet Ihnen die

Schweizerschule in Paris

Täglich 5 bis 6 Stunden; wöchentich Exkursionen und lehrreiche Besuche unter sachkundiger Führung. Diplom. Eintritt alle 14 Tage. Mindestalter 18 Jahre. 712

Cercle Commercial Suisse, 10, Rue des Méssageries, Paris 10e

Am Bier

sind 82% schweizerisch

Die Schweizer Brauer lassen die Maschinen, Apparate und sonstigen Anlagen im Lande bauen. Sie zahlen die Löhne, den Zins, die Versicherungen, die Steuern im Lande. Sie fahren mit Schweizer Lastwagen. Sie beziehen die elektrische Kraft aus Schweizer Werken.

nur 18% sind ausländisch

Malz, Hopfen, Kohle, Benzin, Oel

Brunner Propaganda 1122

Französisch

garantiert in 2 Monaten in der

Ecole Tamé, Neuchâtel 47.

Unterricht für jedes Alter und zu jeder Zeit. Sonderkurse von 2, 3, 4 Wochen. Sprach- und Handelsdiplom in 3 und 6 Monaten. 814

Kindergärtnerinnen-Kurse

mit staatlicher Diplomprüfung.

Beginn: 20. Oktober und 20. April

1152 **Frauenschule Klosters**

LUGANO

Vorausbestellung

Spezial-Pauschalpreise

für Lehrer 7 Tage volle Pension Fr. **54.-,** alles inbegriffen. 760

Hotel Grütli

FERIEN! WEEKEND!

in Gwatt — Thun — a. See. Pension Strandbad «Seematte». Aller Komf., ff. Küche (Restaurat.). Pens. Fr. 6.50 bis 8.—. Prosp. 1078

Nach dem Süden

ROM SCHWEIZER PENSION VILLA DONINI-MOTTA Via Calandrelli 4

Prächtige, ruhige Lage, mit eigenem Garten, im schönsten Viertel. — Fliess. Wasser — Zentralheizung — Lire 25.—, alles inbegriffen! Ermässigung für längeren Aufenthalt — Beste Referenzen! (Man spricht au „Schwyzerdütsch"!) 739

Prospekte dieser Orte und Hotels durch **S. I. Rudolf Mosse, Mailand, Via Vivaio 12.**

PHOTO-APPARATE

aller Marken. Teilzahlung, Tausch. Katalog und Gelegenheitenliste erhalten Sie kostenlos vom 1142

Photo-Kinospezialhaus Photo-Schmelhaus ZÜRICH 1, Limmatquai 62

Haushaltungslehrerin

In der Haushaltungsschule Bern sind zwei Stellen für diplomierte

Haushaltungslehrerinnen frei

Eintritt nach Uebereinkunft. Anmeldunden sind zu richten an 1147

Frau Frieda Bärtschi-Krebs, Sandrainstrasse 50, Bern

Versammlungen

Einsendungen müssen bis spätestens Dienstagvormittag auf dem Sekretariat der «Schweizerischen Lehrerzeitung» eintreffen. *Die Schriftleitung.*

Baselland. Zeichenkurse: Mittwoch, 19. August, Oberstufe, Liestal; Freitag, 21. August, Mittelstufe, Liestal; Freitag, 28. August, Mittelstufe, Basel. Die Teilnehmer des Kurses Basel seien nachdrücklich aufmerksam gemacht auf die Verlegung ihres Kursnachmittags auf die zweite Woche nach den Sommerferien. *E. G.*

Hinwil. *Lehrerturnverein des Bezirks.* Freitag, 14. August, 18 Uhr, Turnhalle Bubikon: Knabenturnen III. Stufe: Freiübungen; leichtathletische Uebungen: Kugelstossen und Weitsprung. Der Vorstand bittet um recht zahlreiches Erscheinen.

1026

stets gut gelagert

Au Pair

Waadtländerin, Lehrerin, sucht Stelle zu Kindern oder als Stütze der Hausfrau, für einen Monat (Oktober). Sich wenden an **L. Baiche, Inst., Saubraz** (Vaud) 1151

Ohne Inserat kein Erfolg

Locarno-Monti

Haus Neugeboren

Erholungsheim mit neuzeitl. Küche. Pension ab Fr. 6.-. Herrlich gelegen. Luft- u. Wasserbäder. Kl. Ferienhäuschen u. Einzelzimmer. Gruppenlager für Schulreisen, desgl. für Erwachsene. Prosp. frei. 750

Hasenberg-Bremgarten
Wohlen-Hallwilersee, Strandbad
Schloss Hallwil-Homberg

Prächtige Ausflugsziele für Schulen und Vereine. Exkursionskarte, Taschenfahrpläne und jede weitere Auskunft durch die **Bahndirektion in Bremgarten** (Telephon 148) oder durch **W. Wiss,** Lehrer, **Fahrwangen** (Telephon 46) 832

Wer nicht inseriert wird vergessen!

Nyon Wunderschöne Aussicht auf See und Alpen. Idealer Ferienaufenthalt. **Hotel Beaurivage** bietet Comfort und prima Küche. Pension Fr. 9.-. Arrangements für längern Aufenthalt. 1114 Propr. E. Hodler

Die Illustrierte für Alle

Die Illustrierte für Alle

bringt in jeder Nummer Artikel mit typischen Bildern aus der Schweiz und aus fremden Ländern, die dem Leser volkskundliche und geographische Merkwürdigkeiten zeigen. Gehaltvolle Geschichten und eine unterhaltsame Humorseite sorgen, dass das Gemüt nicht zu kurz kommt, und der ausgebaute praktische Teil gibt den Hausfrauen mancherlei nützliche Winke.

bemüht sich, unaufdringlich zu belehren und ohne üble Sensationslust zu interessieren. Dank ihrer einwandfreien Haltung eignet sie sich recht zum Familienblatt, das von der Ahne bis zum schulpflichtigen Enkelkind, der ganzen Familie abwechslungsreiche Lektüre bietet. Abonnements mit oder ohne Versicherung. Verlangen Sie unverbindlich Probenummer.

AG. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich, Stauffacherquai 36-40

SCHWEIZERISCHE LEHRERZEITUNG

7. AUGUST 1936 81. JAHRGANG Nr. 32

Inhalt: Internationale Vereinigung der Lehrerverbände (IVLV) — Vom schweizerischen Schulwesen — Ein Jahr mehr Kindheit — Ein Beitrag zur Relativität unserer Notengebung — Am Bächlein — Vom Wetter — Der Garten — Erziehung zum zuverlässigen Beobachten — Schulfranzösisch — Kantonale Schulnachrichten: Aargau, Zürich — SLV — Der Pädagogische Beobachter Nr. 14.

Internationale Vereinigung der Lehrerverbände (IVLV)

Vom 9. bis 11. August 1936 tagen in Genf die Delegierten der der IVLV angeschlossenen Verbände. Nach dem ursprünglichen Plan hätte der diesjährige Kongress an den gleichen Tagen in Belgrad stattfinden sollen. Mitte Juli wurde die Veranstaltung, für die dort die Vorbereitungen schon getroffen waren, von dem jugoslawischen Lehrerverein aus uns noch unbekannten Gründen (pour des raisons indépendantes de notre volonté) abgesagt. Um die alljährlich stattfindende Delegiertentagung nicht ausfallen lassen zu müssen, entschloss sich das geschäftsleitende Sekretariat in Paris, sie in der zentral gelegenen Schweiz, in der für internationale Veranstaltungen prädestinierten Völkerbundsstadt Genf abzuhalten. Die der IVLV angeschlossenen schweizerischen Lehrerverbände, die Société Pédagogique de la Suisse romande (SPR) und der Schweizerische Lehrerverein, haben das Patronat übernommen. Die uns befreundete SPR hat uns die Sorge für die Organisation der auf ihrem Boden stattfindenden Tagung abgenommen.

Wir vom Schweizerischen Lehrerverein möchten aber die ausländischen Delegierten, die einige Tage die Gäste unseres Landes sein werden, auch nicht ganz mit leeren Händen empfangen. In entgegenkommender Weise hat Herr Prof. Dr. W. Guyer sich bereit erklärt, zur Orientierung der Delegierten den nachfolgenden Aufsatz über die schweizerische Schule zu schreiben; er war als Verfasser des Buches «Unsere schweizerische Schule» (1934) und als Herausgeber des demnächst erscheinenden Sammelbandes «Erziehungsgedanke und Bildungswesen in der Schweiz» am ehesten in der Lage, in der knapp bemessenen Zeit in Kürze Wesentliches zu sagen. Wenn wir noch die interessante Tabelle über die Dauer der Schulpflicht in der Schweiz beigefügt haben, so geschah es, um die Mannigfaltigkeit unseres föderalistisch geordneten Schulwesens an einem drastischen Beispiel zu zeigen. So dürfte dem Beschluss des Kongresses von Prag (1934), wonach der gastgebende Verband die Delegierten in einem kurzen Ueberblick über das Schulwesen seines Landes zu orientieren hat, wenigstens einigermassen entsprochen sein.

Die Internationale Vereinigung der Lehrerverbände wurde am 25. Juni 1926 von Delegierten der französischen Lehrergewerkschaft (Syndicat National des Instituteurs de France) und des damaligen Deutschen Lehrervereins in Amsterdam gegründet. Noch im gleichen Jahr traten ihr die zwei holländischen Lehrerverbände und der mächtige, 130 000 Mitglieder zählende englische Lehrerbund (National Union of Teachers) bei, denen sich in rascher Folge viele andere nationale, auch aussereuropäische Verbände anschlossen. Unser welscher Schwesterverein, die SPR, folgte als einer der ersten dem Ruf zu internationalem Zusammenschluss (16. April 1927). Der Zentralvorstand des Schweizerischen Lehrervereins nahm zunächst eine abwartende Stellung ein und beschloss erst am 26. Februar 1928 den Beitritt. Zur Zeit sind 29 Verbände von 23 Ländern mit zusammen 532 700 Mitgliedern angeschlossen.

Im Gegensatz zu andern internationalen Erziehungsvereinigungen ist die IVLV eine ausgesprochene Berufsvereinigung. Sie umfasst im wesentlichen nur Volksschullehrerverbände; immerhin gibt es ausser dem SLV auch noch andere Vereine, z. B. der schottische, die Lehrer aller Schulstufen vereinigen. Die IVLV ist statutengemäss politisch neutral und verlangt keinerlei Bekenntnis zu irgendeiner politischen oder sozialen Weltanschauung. Die beiden Generalsekretäre, die Herren Dumas und Lapierre, die seit der Gründung die geistige Führung haben, verstehen es in bewundernswerter Weise, der Vereinigung ihren unpolitischen Charakter zu wahren und auf die Eigenart der nationalen Verbände Rücksicht zu nehmen. Zwar haben einige sehr angesehene Verbände eine ausgesprochen politische Einstellung, aber der Schweizerische Lehrerverein befindet sich neben dem englischen Lehrerbund und andern nationalen Verbänden als parteipolitisch neutraler Verband in bester Gesellschaft.

Die IVLV hat von Anfang an zwei Ziele gehabt: Zusammenarbeit für den Fortschritt der Erziehung und Förderung des Friedens unter den Völkern.

Als Mittel zur Erreichung dieser Ziele schuf die IVLV einen Informationsdienst über das Schulwesen und die Existenzbedingungen der Lehrer aller Länder. Die periodisch erscheinenden Mitteilungen in der Schweizerischen Lehrerzeitung über das ausländische Schulwesen fliessen zum grösseren Teil aus dieser Quelle. Sie sollen dazu dienen, die Lehrerschaft der angeschlossenen Verbände darüber zu unterrichten, was ausserhalb der Grenzen ihres Landes auf dem Gebiet des Schulwesens vorgeht und wie die Lehrerschaft anderer Länder ökonomisch gestellt ist. Da alle Angaben den Vereinsorganen der betreffenden Landesverbände entnommen sind, besitzen sie dokumentarischen Wert. Ob diese Mitteilungen von den Lesern der SLZ gelesen und geschätzt werden, entzieht sich unserer Kenntnis.

Ein Austauschdienst für Lehrer und Schüler sowie ein Reisedienst sind in den Statuten vorgesehen. Wegen der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse allerorten ist auf diesem Gebiet noch wenig geschehen, und mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse unseres Landes hat der Zentralvorstand des SLV in dieser Beziehung in den letzten Jahren die grösste Zurückhaltung beobachtet. Die Hoffnung geben wir nicht auf, dass wieder Zeiten kommen, wo der offene und organisierte Austausch von Land zu Land eine Selbstverständlichkeit sein wird.

Eine Riesenarbeit leisten die Generalsekretäre mit der Veranstaltung der jährlichen zwei Rundfragen, die je ein Problem der Erziehung und eines des Friedens und der Völkerverständigung betreffen. Gestützt auf die einlaufenden Antworten der angeschlossenen Verbände verarbeiten die Herren Dumas und Lapierre das reiche Material und legen der jährlichen Konferenz der Delegierten einen Bericht darüber vor. Dieser bildet die Grundlage für die Diskussion an diesen Konferenzen. Er wird mit den wesentlichen Diskussionsvoten, den gefassten Entschliessungen und den Berichten der nationalen Verbände im Bulletin der IVLV veröffentlicht. Die bisher erschienenen grünen Hefte bieten so eine höchst wertvolle Zusammenstellung und sind eine unschätzbare Fundgrube zur Kenntnis des Schulwesens anderer Länder, gesehen vom Standpunkt der Lehrer. Sie dürften noch mehr, als es der Fall ist, das Interesse unserer Mitglieder finden.

Unter den «Kongressen» der IVLV muss man sich keine in die Hunderte oder gar Tausende gehenden Zusammenkünfte von Lehrern aus aller Welt vorstellen; es sind die Tagungen der wenig zahlreichen Delegierten. Jeder der angeschlossenen Verbände hat das Recht auf eine Stimme; ausserdem haben die Verbände je nach ihrer Grösse das Recht auf eine bis höchstens 5 Ergänzungsstimmen; so dass selbst die grössten Verbände (England und Frankreich, früher auch Deutschland) nur mit 6 Delegierten aufrücken.

Die bisherigen Kongresse fanden statt in Paris (1926), London (1927), Berlin (1928), Bellinzona (1929), Prag (1930), Stockholm (1931), Luxemburg (1932), Santander (1933), Prag (1934) und Oxford (1935). Der schweizerischen Lehrerschaft ist nun zum zweiten Male unerwartete Gelegenheit gegeben, als Zuhörer und Zuschauer sich an einem solchen internationalen Lehrerkongress zu beteiligen und selber Einblick zu gewinnen in die Arbeit der IVLV.

Die Schweiz als Land Pestalozzis und eines hoch entwickelten Schulwesens und die Schweiz als Hort des Friedens ist wie geschaffen, die Delegierten der IVLV zu beherbergen. Mögen die Abgesandten der andern Länder auch in dem internationalen Milieu der Völkerbundsstadt etwas vom schweizerischen Wesen empfinden!

In diesem Sinne heissen wir die Gäste auf unserem Boden herzlich willkommen.

Paul Boesch, Präsident des SLV.

Vom schweizerischen Schulwesen

I. Der föderalistische Aufbau.

Den fremden Beobachter mag vor allem dies interessieren: Es gibt nicht eine gesamtschweizerische Schule einheitlichen Gepräges, sondern es gibt die Schulen von Zürich, Bern, Luzern, Basel, von Appenzell, Uri, Graubünden, von Genf, Wallis, von Lugano usw., jede mit ihrer besondern Eigenart in Geist und Organisation. Die kleine Schweiz von 4 Millionen Einwohnern hat nicht weniger als 25 autonome Schulverwaltungskörper, d. h. genau soviele, wie sie Kantone und Halbkantone zählt, und diese 25fache Schulhoheit löst sich manchenorts wiederum auf in eine mehr oder weniger grosse Gemeindeautonomie in Schulsachen. In allen uns umgebenden grossen und kleinen Ländern, überall sonst in Europa gibt es ein massgebendes Unterrichtsministerium — in der Schweiz herrscht eine vollkommene Dezentralisation.

Sogar was der höchste Traum der besten Patrioten beim ersten Anlauf zur nationalen Einigung 1798 war, nämlich eine zentrale Schule zur «politischen Erziehung und höhern Bildung in einem», hat sich nie verwirklicht. Es gibt keine eidgenössische Universität. Das kleine Gebiet der Schweiz zählt nicht weniger als sieben Universitäten (Zürich, Bern, Basel, Genf, Lausanne, Neuenburg, Freiburg), von denen jede ihr eigenes Gepräge aufweist und die alle auch aus einer bestimmten geistig-politischen Haltung heraus entstanden sind, je nach dem Boden, der sie erzeugte. Die einzige eidgenössische Hochschule ist die ETH (Eidg. Techn. Hochschule), bezeichnenderweise also eine *technische* Schule — die Universitäten mit ihrem uralten geistig-gesinnungsmässigen Einschlag haben sich die Kantone oder sonstige partikulare Mächte vorbehalten. So ist z. B. Freiburg der Sammelpunkt des katholischen akademischen Nachwuchses.

Wo auf so kleinem Gebiet sieben Universitäten entstehen und bestehen können, da herrscht gewiss eine grosse Schulfreundlichkeit. Wo sonst wäre es möglich, dass, wie es auf welschschweizerischem Boden der Fall ist, auf durchschnittlich 190 000 Einwohner eine Universität kommt, und dass es auf die Studenten allein pro Kopf 1355 Fr. an jährlichen staatlichen Ausgaben trifft! Aber diese Schulfreundlichkeit ist eine in demokratischer Selbstbestimmung wurzelnde, wenn man will also eine «eigenwillige».

Direkte eidgenössische, also zentrale Vorschriften gibt es ausser für die ETH nur für die zur *Maturität*, d. h. zum Hochschulstudium führenden Mittelschulen (Enseignement secondaire supérieur), und auch hier sind die Bestimmungen aus den Bedürfnissen des schweizerischen Aerztestandes diktiert, also nicht in erster Linie aus wirklichen Bildungsabsichten — dann für das *Turnwesen* sämtlicher Schulstufen und drittens für das *kaufmännische und gewerbliche Fortbildungsschulwesen*. Unmittelbar beschäftigt sich keines der Departemente unserer höchsten Exekutive (ausser den Kommissionen, Experten und Inspektoren für die oben genannten Einzelgebiete) mit dem öffentlichen Schulwesen; dieses ist ganz Sache der Kantone, in Gesetzgebung und Ausführung, sowohl was die Organisation, den Aufbau, die Dauer der einzelnen Stufen und ihren Anschluss aneinander, den Lehrplan, die Lehrmittel, die Lehrerausbildung und Lehrerwahl usw. betrifft. — Für die Volksschule verlangt die Bundesverfassung (Art. 27) lediglich, dass die Kantone für genügenden Primarunterricht zu sorgen haben, der obligatorisch und unentgeltlich sein muss, von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit soll besucht werden können und der ausschliesslich unter staatlicher Leitung zu stehen hat. Davon wird nachher noch kurz zu reden sein.

Der föderalistische oder dezentralisierte Aufbau unseres Schulwesens hat seinen Grund 1. in der *kulturellen und sprachlichen Vielfalt* unseres Landes und 2. in der auf *demokratischer Selbstbestimmung* beruhenden *historischen* Entwicklung.

1. Die *kulturelle* Physiognomie der Schweiz wird bestimmt durch diejenige ihrer drei Landesteile, des deutschschweizerischen, des französischen, des tessinischen (wenn man nicht auch noch die rätoromanischen Täler in Graubünden als eigenen Landesteil rechnen will). Die Kinder der deutschen Schweiz sprechen ihre mannigfaltig abgestuften alemannischen Dialekte, aber

sie lernen in der Schule die verbindliche allgemeindeutsche Schriftsprache; als höheres Bildungsgut wird ihrer Schule neben der deutschschweizerischen Literatur die Literatur der gesamtdeutschen Sprache immer unentbehrlich sein; die Form ihres religiösen Lebens etwa in protestantischer Hinsicht ist die reformatorische im Sinne Zwinglis. Die Kinder der französischen Schweiz leben aus ihrem welschen Temperament heraus und erhalten ihre geistige Nahrung wesentlich aus französischem Schriftgut; das Erbe Calvins wird ihnen unveräusserlich bleiben. Der Tessin drängt mehr als je auf die Reinhaltung seiner italienischen Sprache und Eigenart, und die Frage einer tessinischen Universität steht, trotz aller wahrscheinlich unüberwindlichen Hindernisse, fortwährend zur Diskussion. Sogar für die intern-pädagogischen Ideen bezieht jeder der drei Landesteile seine Nahrung zeitweise aus dem ihm kulturell verwandten Ausland. Der ganze Aspekt welschschweizerischer Pädagogik verrät mehr den französisch-rationalen Geist; die eigentlich experimentelle Pädagogik, die experimentelle Kinderpsychologie ist in Genf und nicht in der deutschen Schweiz zuhause; Versuchsklassen im Sinne offener Kindesentfaltung und Erprobung neuer Methoden finden sich in der welschen Schweiz mehr als in der deutschen. Diese letztere hingegen sucht ihren Weg eher auf irrationale Weise; obschon systematischen Experimenten weniger zugänglich, gibt sie vielleicht innerhalb des Schulbetriebs selbst mehr Luft und Bewegungsfreiheit, besonders hinsichtlich der Entscheidung für die höhern Bildungswege, die in der welschen Schweiz durchschnittlich früher getroffen werden muss. Ein kulturell interessanter Kanton ist dann wie gesagt Graubünden; er hat in seiner öffentlichen Schule und Lehrerausbildung nicht nur der deutschen und italienischen, sondern auch der rätoromanischen Sprache und Eigenart Rechnung zu tragen. Bilinguistische Probleme stellen sich endlich den beiden zweisprachigen Kantonen Bern und Freiburg, einigermassen auch dem Wallis.

2. Unsere Demokratie stammt *historisch* aus dem alten Bund der Eidgenossen, d. h. aus dem Zusammenschluss selbständiger freiheitlicher Gemeinwesen bäuerlicher und städtischer Art, weltlicher und geistlicher Herren. Diese uralte Selbständigkeit der einzelnen Zellen unseres Landes hat bis auf den heutigen Tag auch das Gesicht unserer Erziehung und Schule bestimmt. Zwar kommt heute überall dem Staat (also dem Kanton) die oberste Leitung zu, aber wie im einzelnen die Kompetenzen verteilt sind, das hängt ganz vom Willen des «Souveräns» ab, so wie er sich historisch zu dieser Verteilung gestellt hat. Am einen Ort greift der Kanton bestimmend ein, am andern bleibt die Initiative fast ganz der Gemeinde überlassen. Die Mannigfaltigkeit des föderativen Systems zeigt sich schon in der Konstituierung der obersten kantonalen Schulbehörden. Im einen Kanton bestimmt die Regierung mit ihrem Departement sozusagen die Organisation bis ins einzelne (Thurgau, Solothurn u. a.), im andern ist massgebende Behörde ein selbständiger Erziehungsrat (Landesschulkommission), wie etwa in Nidwalden oder Appenzell I.-Rh. Am einen Ort stehen der Regierung oder dem Erziehungsrat kantonale Schulinspektoren zur Seite, am andern bleibt die Schulaufsicht und sogar Schulberatung von oben bis unten Laien vorbehalten (Departement, Bezirksschulräte, Gemeindeschulräte).

Wie wichtig bei einer solch demokratischen Organisation für das Kompetenzengleichgewicht zwischen Kanton und Gemeinden *schmiegsame, weitmaschige* und doch sehr *bestimmte* kantonale Schulgesetzgebungen sind, mag an einem Beispiel erläutert sein, das zugleich eine bestimmte Anschauung unserer Schulverhältnisse aus einem einzelnen Kanton vermittelt. *E. Briod* schreibt in seiner Schulmonographie des Kantons *Waadt* [1]):

Le canton de Vaud appartient à toutes les régions physiques de la Suisse, Alpes, Plateau, Jura. Il offre tous les aspects de vie connus chez nous: régime pastoral des Alpes avec migrations estivales, régime agricole stable, vignoble, centres touristiques, centres industriels, régime urbain. Son organisation scolaire doit donc satisfaire des besoins extrêmement variés; elle doit avoir la souplesse qu'imposent les circonstances sans perdre la fermeté qui assure les résultats. Dans ce canton, la législation suit et consacre volontiers les progrès institués par l'initiative privée. La commune est ici la cellule active; l'instituteur est donc fonctionnaire communal, placé sous l'autorité d'une commission locale, mais sous le contrôle et avec la garantie de l'Etat. Quelques communes sont en avance sur les exigences légales, expérimentent des méthodes ou des institutions que l'Etat consacre ensuite, et impose parfois à l'ensemble; non sans résistance d'ailleurs, car il est des communes rétrogrades. Il y a eu des classes enfantines, supérieures, ménagères, bien avant que la loi en ait consacré l'existence. Lausanne a depuis longtemps un service médical des écoles, bien que le médecin scolaire n'ait été institué au cantonal qu'en 1930; elle a des classes de plein air que la loi ignore. Diverses localités font donner des leçons d'allemand aux élèves primaires, bien que la loi n'impose cet enseignement qu'aux classes primaires supérieures; Lausanne a même institué une classe en allemand pour élèves ayant achevé leur scolarité avant l'âge légal. La loi a enfin consacré une organisation qui n'est applicable que dans les grands centres, celle du groupement des élèves par degré d'aptitudes pour la même classe d'âge. L'organisation scolaire de Vevey est à ce point de vue un modèle. De la 8e (classe inférieure, âge 7 ans) à la 4e, les élèves sont répartis en classes A (avancés) et B (normaux, mais moins doués). Le passage de B en A est possible dès que le développement de l'élève le justifie. Tous les élèves de 4e A n'ayant pas opté pour des études secondaires entrent automatiquement dans les classes supérieures, qui constituent la division A des classes 3 à 1, tandis que les classes primaires proprement dites en sont la division B. A défaut des branches réservées aux classes A, les classes B reçoivent un enseignement manuel ou ménager. Une organisation analogue fonctionne dans plusieurs villes; Lausanne y a ajouté une classe de préapprentissage ...

Une visite des institutions scolaires du canton qui conduirait un étranger dans ses 19 districts, le plongerait dans l'étonnement par la diversité des classes régies par une même loi, mais en même temps il devrait reconnaître l'unité d'action dans cette diversité. Dans la commune d'Ormont-dessus, il verrait l'école fermée pendant la saison des alpages, de mai à octobre, mais travaillant 36 heures par semaine le reste de l'année. Ailleurs, il verrait les vacances correspondre aux périodes des gros travaux agricoles, qui ne sont pas les mêmes suivant les régions. Notre visiteur trouverait, dans tel vallon perdu où l'hiver dure 7 mois, une petite maison d'école où une institutrice enseigne les garçons et les filles de 7 à 16 ans qui s'y rendent, malgré les dangers, de plusieurs kilomètres à la ronde; la plupart apportent leur repas de midi. Telle classe supérieure du Jura doit ouvrir ses portes à 7 heures en hiver, le petit train local lui amenant des élèves à ce moment, mais les fermer à 15 heures pour que chacun puisse rentrer avant la nuit. La classe comprenant filles et garçons de tout âge est le lot des communes n'ayant pas 40 élèves; mais les autres ont au moins deux classes mixtes, la première, dirigée par une institutrice, groupant les élèves de 7 à 10 ans, et la deuxième, celle de l'instituteur, de 11 à 16 ans. L'école enfantine n'est pas obligatoire, mais une commune doit ouvrir une telle classe si les parents de 20 enfants au moins le demandent. L'entrée à l'école est à 7 ans, mais elle est autorisée à 6. Si les besoins le justifient, une classe semi-enfantine groupera les élèves de 6 à 7 ans. La sortie est à 16 ans, mais les communes qui n'ont pas de dispenses d'été peuvent libérer leurs élèves à 15 ans. D'une manière générale, le programme obligatoire est parcouru en 8 ans dans toutes les catégories de classes.

[1]) *Guyer*, Erziehungsgedanke und Bildungswesen in der Schweiz (erscheint demnächst).

Pour la neuvième année éventuelle, un programme de développement est prévu; sa tendance est celle du pré-apprentissage pour les garçons, et d'éducation ménagère pour les filles. Un élève entrant en apprentissage peut toujours être libéré à 15 ans. Dès que le chiffre de population est suffisant, la co-éducation cesse pour les degrés supérieurs, mais elle reste autorisée en toutes circonstances. Enfin, dans les localités importantes, notre visiteur trouvera les classes placées sous la surveillance immédiate d'un directeur communal des écoles, sans préjudice du contrôle cantonal, et les enseignements du dessin, de la gymnastique et des travaux manuels confiés à des maîtres spéciaux.

Natürlich hat das demokratische Prinzip, überspannt und falsch verstanden, seine Gefahren — es kann die Volkserziehung allzu bestimmten Richtungen innerhalb des Kantons, oder zu sehr den Gemeinden ausliefern. Wo statt der politischen Gemeinde, die die Gesamtheit der Bürger umfasst, noch extra Schulgemeinden mit bestimmten Interessen existieren, und ausserdem der Kanton durch zu geringe Subventionen auch den notwendigen Einfluss verliert, vermögen schulfeindliche Strömungen, Mangel an Opfermut und pädagogischer Einsicht, persönliche Einflüsse und Cliquen, natürlich auch lokale Krisenerscheinungen die gesunde Entwicklung des Schulwesens schwer zu beeinträchtigen. Sowohl in der Willkür der Lehrerwahlen wie in der mangelnden Ausrüstung der Schulen mit dem notwendigsten Schreib-, Zeichen- und Anschauungsmaterial, auch in der Missachtung der primitivsten hygienischen Massnahmen, vor allem auch in der rücksichtslosen Auffüllung der Schulklassen mit unmöglichen Schülerzahlen zeigen sich oft genug die Mißstände zu grosser Gemeindeautorität in Erziehungssachen. Wo ausserdem konfessionelle und parteipolitische Risse die gedeihliche Zusammenarbeit bis in die obersten Erziehungsbehörden hinauf erschweren oder verunmöglichen, besteht die Gefahr der Charakterlosigkeit sowohl hinsichtlich der so notwendigen Festigkeit und Einheit der Lehrerausbildung als der gesamten Schulführung und Schulorganisation.

II. Die Schule ein schweizerisch-demokratisches Politikum.

Trotz des föderativen Aufbaues dürfen unsere Schulen eine wirkliche res publica, eine Funktion des öffentlichen Gewissens, des gesamtschweizerischen und gesamtdemokratischen Geistes genannt werden. Unsere Schule ist gewachsen mit der Verantwortlichkeit des Volkes für sich selbst, für seine Souveränität, für seine Jugend, für ein wirkliches Staatsbürgertum.

Eine schweizerische Erziehung gibt es seit der ersten Gründung des Bundes der Eidgenossen, eine schweizerische Schule seit 100 Jahren. Der alte Bund hatte in seinen besten Zeiten mit stillschweigender Treue und unsentimentaler Strenge durch Stand, Beruf und Familie hindurchgegriffen, ohne damals noch für alle der Schule und Bildung zu bedürfen. Als er morsch geworden war, als, mit der französischen Revolution oder in ihrem Gefolge, das Heraufkommen des Volkes zur durchgreifenden Selbstbestimmung notwendig wurde, als, mit andern Worten, der alte Bund sich in den neuen *Staat* verwandelte, da musste die *Schule* das Erbe der alten Erziehung antreten. Es stellte sich das Problem: Volkserziehung durch Volksbildung. So gab sich das Volk, seit 1830, seine Schulen selbst, am einen Ort so, am andern anders — aber immer im Hinblick auf seine Ertüchtigung zur wahren Souveränität, zur wirklichen Demokratie, zur Staatsbürgerlichkeit. Seit dem Krieg hat überall die Volksbildung neue Formen angenommen, über manche Völker wurde Schulbildung sozusagen *verhängt* zur Prägung nach der politischen Ideologie und zur wirtschaftlichen und militärischen Erstarkung — bei uns ist sie geworden, gewachsen mit dem Volk selbst.

Dieses organische Wachstum offenbart sich zunächst im ganzen *Bildungsaufbau*, nämlich in der Ausgeglichenheit der Schulstufen: Nicht ist die eine nur *Vorbereitung* für die andere, sondern jede hat ihre Bedeutung für sich und ist dem Ganzen gleichermassen verpflichtet. Wo eine Demokratie organisch gewachsen ist, kann nicht die Rede sein von einer «Elite», die sich abhebt vom Volk als untertaner Masse, kann also auch nicht die Rede sein von einer höhern Bildung, die sich nach der Elite richtet, und nach der ausgerichtet alles andere im besten Fall so etwas wie elementare Vorbildung bedeutet. So wurde unsere Primarschule nicht als Verlängerung von oben nach unten «auch noch» geschaffen, sondern sie ist als Volksschule selbständiger Organismus und Ausgang für alles weitere. Hier zeigt sich, bei aller föderalistischen Gestaltung des schweizerischen Schulwesens, die tiefere Gemeinsamkeit demokratischer Haltung. Gewiss waren auch bei uns die höhern Schulen vor den «niedern» da, aber der breite Raum, der der Volksschule mit ihrer Gründung seit 1830 gegeben wurde, bedeutet doch nichts anderes als das Aktuellwerden einer Mündigkeit, die vorher schon latent dagewesen war. Der Geist, der die Volksschule schuf, ergriff auch das höhere Schulwesen und wies ihm seinen Eigenplatz im Ganzen an.

Mehr noch als in der allgemeinen Schulpflicht, die bei zwei Kantonen auf 6½ Jahre, bei fünfen auf 7, bei vierzehn auf 8 und bei dreien auf 8 bis 9 Jahre festgesetzt ist, liegt das Schwergewicht demokratischer Verantwortung darin, dass die Kinder des ganzen Volkes möglichst lange *gemeinsam* erzogen werden (nicht im Sinne der Koedukation, die äusserst verschieden verteilt ist, sowohl regional wie nach den einzelnen Stufen — sondern im Hinblick auf die Aufteilung in verschiedene Bildungswege). Von den 19 deutschschweizerischen Kantonen behalten ihrer 13 die Kinder während sehs Jahren beisammen, bevor der Anschluss an die Mittelschulen erfolgt und bevor sich also die Wege der Kinder nach der gemeinsamen Schule trennen.

Deutschland musste noch in der Weimarer Zeit schwer kämpfen um eine Grundschule von vier Jahren, und obschon es jetzt seine nach der Grundschule einsetzende «Volksschule» hat, bleibt es doch bei der Differenzierung der Schultypen nach dem zehnten Altersjahr. Frankreich und Italien haben die fünfjährige gemeinsame Schule, Russland die Vierjahrschule und eine schwächer besuchte Siebenjahrschule. Uebertroffen wird die Schweiz in Europa nur von Dänemark und Norwegen, deren gemeinsame Volksschule sieben Jahre umfasst. — Vier deutschschweizerische Kantone schliessen die höhern Schulen an die 5. Primarklasse, zwei sogar an die 4. Klasse an. Jedoch bleibt in diesen Kantonen der Großteil der Jugend doch in den *gehobenen* Volksschulen, den sog. Sekundar-, Bezirks- oder Realschulen beisammen, und zwei Kantone (Aargau und Schaffhausen) entlassen ihre Schüler auch ins Gymnasium (das sonst überall an die sechste, fünfte oder sogar 4. Klasse anschliesst) erst aus ihrer Real- oder Bezirksschule.

Für die welsche Schweiz gestalten sich die Verhältnisse etwas anders, indem sie mit drei Kantonen (Frei-

burg, Wallis, Genf) die meisten gehobenen und höhern Schulen an die 5. Primarklasse, mit zweien an die 4. anschliesst. Der Kanton Tessin hat eine gemeinsame Schule von fünf Jahren.

Die gemeinsame Schule der Volksjugend während mehrheitlich sechs Jahren bedeutet zweifellos nicht nur die Möglichkeit eines starken innern Ausbaues, des Ausgleichs der kindlichen Kräfte auch bei verschiedenstem Entwicklungstempo, der ruhigen Entscheidung für den weitern Bildungsgang, der Wahrung des Gleichgewichts für das individuelle Kräftebudget, sondern sie bedeutet vor allem die Bereitstellung des Raumes für eine demokratische Gemeinschaft, eines Schongebietes einträchtigen Beisammenseins gegenüber aller Zerrissenheit des modernen öffentlichen und politischen Lebens, eines Schongebietes also für die zukünftige Menschlichkeit und Staatsbürgerlichkeit. Wir wissen wohl, dass auch wir zu lange unter einem didaktischen Materialismus gelitten haben, dass unser methodischer Eifer sich immer wieder auf bessere Vermittlung von Wissen und Können stürzte, selbst wenn wir dieses Wissen und Können möglichst durch Arbeitsprinzip und Selbsttätigkeit erwerben liessen, dass es auch bei uns um Lektion und wieder Lektion ging, dass *Herbart* mit seinem Appell an die *Vorstellung* des Kindes und mit seiner individualistischen Pädagogik allzulange einen *Pestalozzi* mit seinem Appell an den *ganzen* Menschen und mit seiner Gemeinschaftspädagogik ersetzte und verdrängte.

Wenn der Artikel 27 unserer Bundesverfassung wenig Spezielles verlangt, so postuliert er doch ausdrücklich, dass die Volksschule ausschliesslich unter *staatlicher Leitung* zu stehen habe. Die schweizerische Demokratie aber hat ihr staatliches *Ethos*, nämlich: jeden Mitbürger zu respektieren, ihn seinen Sinn erfüllen und aus freier Selbstbestimmung und Selbstverantwortung das Ganze mitgestalten zu lassen. Unsere nationale Erziehung ist darum zugleich eine übernationale, sie wahrt mit ihrem demokratischen Ethos zugleich das des Menschen und der Menschlichkeit.

Eine Eigentümlichkeit unseres demokratischen Bildungswesens stellen die sogenannten *Sekundar-, Bezirks- oder Realschulen* dar (in der französischen Schweiz «enseignement secondaire inférieur»). Sie wurden fast gleichzeitig mit der Volksschule geschaffen (seit 1830) und stellen ihre gehobene fakultative Form dar; besonders gewerbliche, bäuerliche und kaufmännische Kreise beschickten sie mit ihrer aufgeweckten Jugend und setzten ihren Stolz auf diesen Schultypus. Indessen hat das allgemein gestiegene Bedürfnis nach guter Schulbildung diese gehobenen Volksschulen derart bevölkert, dass nicht nur die Sekundarschulen selber, sondern auch die obligatorische Oberstufe der Primarschule vor einer neuen Besinnung auf ihre eigentliche Aufgabe stehen.

Demokratisch ist endlich die stark ausgebaute schulische *Fürsorge* für die Schwachen und Schwererziehbaren in der Schweiz, wenigstens in den Städten (Heilpädagogische Seminarien in Zürich, Genf, Freiburg) und der gute Ausbau des schulärztlichen Dienstes.

Die Lehrerbildung in der Schweiz ist kantonal geregelt. Von den 25 Kantonen besitzen ihrer 17 ihre eigenen Lehrerbildungsanstalten; zwei davon (Basel und Genf) haben den Rahmen der bisherigen Seminarien gesprengt, die allgemeine Bildung der zukünftigen Volksschullehrer den Mittelschulen (Maturitätsschulen) übergeben und die rein berufliche Ausbildung mit der Hochschule in Verbindung gesetzt. Zweifellos liegt diese Lösung nicht nur im Wunsch weiter Kreise der Lehrerschaft, sondern auch im Interesse der Schule und vor allem der demokratischen Schule. Das oberste Prinzip der Demokratie ist die Autonomie im Geistigen, die Solidarität im Praktischen. Den *Blick*, die Autonomie im Geistigen, kann nur der Ort geben, dem diese Autonomie voll übertragen ist: die Hochschule. So wenig ihr Ziel mit demjenigen der Volksschule übereinstimmt, so sehr hat sie doch von ihrem Blickfeld aus den Standort und die Aufgabe der Volksschule abzuklären und ins Ganze des Bildungsorganismus einzuordnen. Die Seminarbildung aber macht den zukünftigen Lehrer befangen, nicht weil sie nicht sehr gut sein könnte und es oft wäre, sondern weil der Seminarist noch zu unreif ist, um die ganze psychologische, pädagogische und methodische Problematik in freier und genügend überlegener Weise zu erfassen. Wer nie das Prinzip der geistigwissenschaftlichen Autonomie auch nur gespürt hat, läuft Gefahr, für sein ganzes Leben abhängig zu bleiben. —

Das berufliche Fortbildungswesen ist seit 1933 eidgenössisch geregelt. Die Schweiz als Exportland ist auf doppelte Anstrengungen angewiesen, wenn sie auf dem Weltmarkt nicht unterliegen soll. Berufsbildung und Berufsberatung arbeiten mit grosser Hingabe. Das neue Gesetz stellt die Meister vor derartige Anforderungen, dass sie das Risiko der Lehrlingsausbildung nur mit gutqualifizierten jungen Leuten übernehmen wollen, was seinerseits sowohl die Oberstufe der Volksschule als auch die Sekundarschule vor neue Probleme stellt.

Unter der initiativen Führung von Dr. Fritz Wartenweiler ist endlich eine Bewegung im Gang, die Jugendlichen und Erwachsenen in den sogenannten *Volksbildungsheimen* zu einer «Erwachsenenerziehung» für Mütter, Väter und Staatsbürger zu besammeln. Besonders für die Arbeitslosen bedeuten diese Veranstaltungen eine grosse Wohltat.

Fast überall sind Kantone und Gemeinden bemüht, auch der ungelernten Jugend Gelegenheit zu Fortbildungskursen zu geben. Einzelne Kantone haben die sogenannten Rekruten- oder Wiederholungskurse (auch Bürgerschulen genannt), in denen vom 17. bis 19. Jahr nochmals eine Auffrischung des Schulwissens für diejenigen Jünglinge stattfindet, die keine weitern Schulen nach der obligatorischen Schulpflicht besucht haben. Vaterlandskunde, teilweise auch Turnen gehören zum Pensum dieser Kurse. — Die Frage der pädagogischen Rekrutenprüfungen, die seit dem Kriege abgeschafft waren, steht wieder zur Diskussion.

Sowohl die beruflichen wie auch die allgemeinen Fortbildungsschulen unter das Ethos einer praktischen wie theoretischen *staatsbürgerlich-demokratischen Erziehung* zu stellen, wird eine der Hauptaufgaben der Zukunft sein.

Die *Mittelschulen* teilen sich auf in die Maturitätsschulen (die alten Gelehrten- oder Lateinschulen), die auf das Hochschulstudium vorbereiten, und in die sehr zahlreichen höhern beruflichen Schulen, wie Handelsschulen, Techniken, Landwirtschaftsschulen, Kunstgewerbeschulen, Hauswirtschaftsschulen usw. Die *Maturitätsschulen* stehen, wie schon gesagt, unter eidgenössischer Vorschrift, was ihre Mindestdauer (6 Jahre) und die Anforderungen der Maturitätsprüfung betrifft.

Im übrigen sind sie so mannigfaltig wie das gesamte schweizerische Schulwesen selbst; sie werden geführt in staatlichen, kommunalen und religiös-konfessionellen Anstalten. Sie haben bei uns wie an andern Orten das Schicksal der menschlichen Bildung überhaupt geteilt; ihre alte straffe humanistische Einheitlichkeit ist verloren gegangen; sie seufzen unter der Last des Vielerlei, obschon sie inzwischen in drei Typen aufgeteilt worden sind: in einen humanistischen (Latein und Griechisch), einen realistischen (Latein und zweite moderne Fremdsprache) und in einen mathematisch-naturwissenschaftlichen. Ihre Problematik liegt in der Zwischenstellung zwischen Volksschule und Hochschule; sie haben auf die Sauberkeit wissenschaftlichen Denkens vorzubereiten, wozu einerseits erst auf der Hochschulstufe die wirkliche oder vorläufige Reife da ist und wozu ihnen anderseits doch volle 6 bis 8 Jahre Zeit zur Verfügung stehen. Man erwägt die Auflockerung in das in Amerika (junior high schools) so ausgiebig gehandhabte Kernfächer- und Kurssystem, aber man scheut sich, von der Ideologie des allgemeinbildenden Wertes sozusagen aller Fächer Abstand zu nehmen, weil man glaubt, das, was irgendwie in der Kultur an Werten besteht, müsse auch für jeden jungen Menschen erzieherisch von Belang sein.

Die Maturitätsschulen beherbergen einen Grossteil unserer zu geistigen Berufen bestimmten Jugend; geistige Zucht wird immer ihr Hauptanliegen sein müssen, aber wir wissen, dass diese Schulen auch ihre direkte Verpflichtung an der Demokratie haben: sie enthalten mehr noch als die Volksschule die Chancen, in jedem ihrer Schüler den demokratischen Grundgedanken der innern Freiheit zu verwirklichen. Selbstbestimmung und Mitbestimmung, eigene Bewährung in grösseren Arbeiten als im kurzfristigen Extemporale, «demokratisches Politikum» und eigenständiger Bildungswert werden ihre zukünftigen Aufgaben sein.

Neben den Universitäten, die am reinsten das Prinzip demokratischer Haltung, die Autonomie des Geistes vertreten und denen darum die volle Freiheit der Lehre und Forschung gewährleistet ist, gibt es in der Schweiz eine aufblühende *Volkshochschule*, die mit ungeahntem Erfolg jene Volkskreise erfasst, denen nach des Tages Arbeit an bildender Aufklärung etwas gelegen ist. Mit ähnlichem Erfolg arbeiten auch einzelne «Abendgymnasien», die strebsame junge Menschen in gewerblicher oder kaufmännischer Arbeit auf die Maturität vorbereiten.

Die Krise, die allgemeine grosse Unruhe und Aufgewühltheit der Welt drückt ihre Spuren auch unserm Schulwesen auf — wie könnte es anders sein, da es doch eine Funktion unseres öffentlichen Lebens, eine Aeusserung des Volksgewissens ist. Aber seine Verwachsenheit mit diesem Volksleben selber bringt vieles zur Besinnung, was dem Geist schweizerischen und demokratischen Wesens nur zum Heil gereichen kann — wenn nicht vorher allumfassendes Unglück über die Menschen hereinbricht. *W. Guyer.*

Ein Jahr mehr Kindheit

Ein Arbeitsausschuss der «Schweizerischen Vereinigung für Sozialpolitik» bearbeitete die Frage der Heraufsetzung des Schulalters als Beitrag zum Kampf gegen die Arbeitslosigkeit. Er wurde redigiert von Dr. Dora Schmidt, Präsidentin, Bern, Dr. Margarita Gagg-Schwarz, Bern-Wabern, Schularzt Dr. P. Lauener, Bern, und Redaktor ing. agr. Franz Schmidt, St. Gallen, unter Mitarbeit von Dr. Marguerite Schöler, Zürich, unter dem Präsidium von Ständerat Dr. Robert Schöpfer.

Der interessante Bericht erschien in der Aprilnummer der «Gesundheit und Wohlfahrt» der ausgezeichnet redigierten Zeitschrift der «Schweiz. Gesellschaft für Gesundheitspflege» und neuerdings als Buch «Ein Jahr mehr Kindheit» bei Orell Füssli.

Wir entnehmen ihm die zusammenfassenden *Schlussfolgerungen* und fügen diesen eine anschauliche Tabelle aus derselben Arbeit über die Schulpflicht in den 25 Schulkantonen an:

I.

1. In der Schweiz sprechen gewichtige Gründe dafür, allgemein dazu überzugehen, die Kinder frühestens am Ende desjenigen Schuljahres, in welchem sie das 15. Altersjahr vollenden, zur Berufs- oder Erwerbstätigkeit zuzulassen. Für das Gastwirtschaftsgewerbe und andere ähnliche Erwerbszweige, die an die körperliche und sittliche Widerstandskraft der Arbeitnehmer besondere Anforderungen stellen, sind noch höhere Mindestaltersgrenzen, wie sie schon in einer Anzahl von Kantonen gesetzlich verankert sind, vorzusehen.

Allerdings wäre gleichzeitig danach zu streben, dass in allen Kantonen die obligatorische Primarschulpflicht mindestens bis zum gleichen Zeitpunkt dauert, oder dass andere Einrichtungen getroffen werden, welche den Kindern bis zum Antritt ihrer ersten Stelle Beschäftigung und Obhut gewähren.

2. Bei derartigen Massnahmen würde es sich für unser Land nicht um etwas gänzlich Neues, sondern nur um die Verallgemeinerung eines Zustandes, der schon viel Boden gewonnen hat, handeln. In mehreren Kantonen ist die Altersgrenze von 15 Jahren und darüber praktisch schon dadurch eingeführt, dass das Obligatorium der Primarschule bis zu dieser Altersgrenze dauert und somit vorher eine volle Berufs- und Erwerbstätigkeit nicht möglich ist. Auch nehmen viele Berufsgruppen, Industrien und Betriebe Kinder erst nach dem vollendeten 15. Altersjahr auf, manche sogar noch später.

II.

Der Hauptgrund für die Mindestaltersgrenze von 15 Jahren für den Eintritt in das Erwerbsleben ist die Tatsache, dass die grosse Mehrzahl der Schweizerkinder erst in diesem Zeitpunkt einen Grad körperlicher und seelischer Reife erlangt, der ihnen gestattet, den erhöhten Erfordernissen des Erwerbslebens ohne Schädigungen zu genügen. Bei den Mädchen erreicht im Durchschnitt mit dem vollendeten 15. Altersjahr, bei den Knaben sogar noch später, eine Epoche starken körperlichen Wachstums und tiefgreifender Veränderungen des ganzen Wesens einen gewissen Abschluss. Es ist angezeigt, diese Entwicklungsphase noch so weit als möglich in die Schulzeit zu verlegen, in welcher die Kinder die Fürsorge der Lehrer und ein Mass von Arbeitspausen, Freizeit und Ferien geniessen, die ihnen auch der günstigste Arbeitsort nicht bieten kann. Die vermehrte Anstrengung im Erwerbsleben erweist sich besonders für diejenigen Kinder als verhängnisvoll, die zu Tuberkulose neigen. In dem seit Erlass des eidgenössischen Tuberkulosegesetzes mit vermehrter Energie geführten Kampf gegen diese Volksgeissel ist die allgemeine Festsetzung des Eintrittsalters auf 15 Jahre eine nicht zu unterschätzende Waffe.

Die Altersgrenze von 15 Jahren scheint uns heute ein angemessenes Minimum, welches den gesundheitlichen Forderungen Rechnung trägt, ohne den Verlauf und den Abschluss gewerblicher Berufslehren zu weit hinauszuschieben.

Eine Anzahl von Kindern hat allerdings auch schon mit Vollendung des 14. Altersjahres soviel Körperkraft und geistige Fähigkeiten erreicht, dass ihnen eine volle Erwerbstätigkeit zugemutet werden dürfte. Vor der Wahl, eine Anzahl Kinder länger in die Schule gehen zu lassen, als unbedingt nötig erscheint, oder den Unterricht für eine gleich grosse oder grössere Zahl von Kindern vorzeitig abzubrechen und die Anforderungen des Erwerbslebens zu früh auf sie eindringen zu lassen, wird der Entscheid aber zugunsten der ersten Lösung, die den geringeren Schaden in sich schliesst, getroffen werden müssen.

III.

Aus der Reihe weiterer Gründe, die für eine einheitliche Heraufsetzung des Eintrittsalters ins Erwerbsleben auf 15 Jahre sprechen, sind zu nennen:

1. Das Erwerbsleben stellt heute an die Jugend so grosse Erfordernisse, dass eine möglichst gründliche Primarschulbildung angestrebt werden soll. Den im 15. Altersjahr stehenden Kindern kann, vorausgesetzt, dass der Unterricht richtig gestaltet wird, noch viel Wertvolles vermittelt werden, was sie im vorausgehenden Jahre noch nicht verstanden oder wegen der noch starken Belastung mit anderm Schulstoff nicht zu erfassen imstande waren. Dabei ist zu bedenken, dass für diejenigen Kinder, die sich nach der Schule ungelernten Berufen zuwenden, die Primarschule die einzige Stätte ist, wo sie sich in systematischer Weise Kenntnisse erwerben können.

2. Die Heraufsetzung im Sinne einer gewissen Vereinheitlichung der Primarschulbildung und eines Ausgleiches des Eintrittsalters in die gelernten Berufe hätte den Vorteil, dass sich das zur Zeit auf eidgenössischem Boden in lebhafter Entwicklung begriffene berufliche Bildungswesen auf einer einheitlicheren Basis aufbauen könnte als heute.

3. Eine gewisse Entlastung des Arbeitsmarktes würde stattfinden. An Stelle der erst später ins Erwerbsleben tretenden Kinder können ältere Jahrgänge und allenfalls auch mindererwerbsfähige erwachsene Arbeitslose in den Arbeitsprozess aufgenommen werden.

4. Die Berufswahl wird um so sicherer getroffen und die sonst häufigen Irrtümer um so eher vermieden, je älter das Kind beim Eintritt in den Beruf ist.

IV.

Der wichtigste Gegenimpuls gegen eine Heraufsetzung des Mindesterwerbsalters geht von bedürftigen Eltern aus, die mit dem frühen Verdienst von Kindern rechnen müssen. Um ihre Sorgen und Bedenken zu vermindern, sollte — ähnlich einer im Kanton Genf bestehenden Institution für noch schulpflichtige Kinder — für ärmere Familien, die von der Neuregelung betroffen werden, ein Fürsorgefonds geschaffen werden, aus dem ein dem Kinderverdienst entsprechender Beitrag entrichtet würde. Bedürftigkeit der Familie sollte unter keinen Umständen einen Grund für früheren Eintritt ins Erwerbsleben abgeben.

V.

Zur Verwirklichung des obgenannten Hauptpostulates sollte in erster Linie der Bund für alle auf Grund von Art. 34ter der Bundesverfassung erfassbaren Wirtschaftszweige das Mindesteintrittsalter auf 15 Jahre festsetzen, wobei bereits bestehende weitergehende kantonale Vorschriften unangetastet bleiben sollen. Für das Gastwirtschaftsgwerbe und andere Erwerbszweige mit besondern Berufserfordernissen sind höhere Altersgrenzen vorzusehen. Für spätere Zeit ist eine Verfassungsrevision ins Auge zu fassen, die dem Bund die Kompetenz überträgt, auch für die übrigen Berufe im gleichen Sinne zu legiferieren.

In zweiter Linie muss alles daran gesetzt werden, dass in denjenigen Kantonen, wo heute die obligatorische Primarschulpflicht vor dem Schuljahr endet, in welchem das 15. Altersjahr abgeschlossen wird, die Primarschule bis zu diesem Zeitpunkt verlängert werde oder andere schulähnliche Einrichtungen getroffen werden, in welchen die Kinder Beschäftigung und Obhut finden und in denen sie in zweckmässiger Weise auf den Eintritt ins Erwerbs- bzw. Berufsleben vorbereitet werden. Für die Mädchen kommt in diesem Sinne auch hauswirtschaftlicher Unterricht in Betracht. In Kantonen, wo heute die Primarschule schon 8 Jahre dauert, der Eintritt aber schon vor dem vollendeten 7. Altersjahr möglich ist, könnte durch Heraufsetzen des Eintrittsalters auf diesen Zeitpunkt das gewünschte Ziel erreicht werden, da auf diesem Wege die Erhöhung des Austrittsalters auf das vollendete 15. Jahr automatisch erfolgen würde.

VI.

Die Frage der Altersgrenze, bei welcher die Kinder ins Berufsleben eintreten sollen, ist nur ein Teilproblem der gesamten Fürsorge für die Jüngsten unter den Erwerbstätigen. Sie darf aber doch nicht unterschätzt werden, da ein Jahr mehr oder weniger Kinderzeit für die physische Entwicklung und das Lebensschicksal des einzelnen von grosser Bedeutung sein kann.

Neben der Berufsberatung und der allgemeinen Jugendfürsorge, denen heute bestehende Organisationen schon in weitgehendem Masse dienen, ist im Interesse eines möglichst reibungslosen Ueberganges der Jugendlichen von der Schule ins Erwerbsleben, die Aufmerksamkeit besonders drei weiteren Gebieten zuzuwenden:

1. Die Möglichkeiten, welche die vorhandenen Bundesgesetze zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Kinder in den ersten Erwerbsjahren bieten, sind voll auszunützen. Insbesondere ist die Mitwirkung von Kindern unter 16 Jahren bei der Schichtenarbeit zur Nachtzeit auszumerzen, indem der Bundesrat auf Grund von Art. 47, letzter Absatz, des Fabrikgesetzes die Arbeit in den Fabriken ausserhalb der Tagesgrenzen untersagt.

2. In den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist intensiv dahin zu wirken, dass den jüngsten Arbeitnehmern im Betrieb mit mehr erzieherischem Verantwortungsbewusstsein begegnet wird, als dies heute vielerorts noch der Fall ist, und dass alle erwachsenen Betriebsangehörigen darauf bedacht sein müssen, den Kindern den Uebergang von der Schule ins Erwerbsleben zu erleichtern. Alljährlich sollte gegen Ende des Schuljahres in diesem Sinne bei den Betrieben und in der Arbeiterschaft geworben werden.

3. Von grosser Wichtigkeit ist der zukünftige Ausbau der letzten obligatorischen Primarschulklasse, bzw. derjenigen Einrichtungen, die sich zwischen Primarschule und Erwerbsleben eingliedern sollen. Wo dies noch nicht geschehen ist, sollte der Lehrplan und die Methode des Unterrichts auf eine praktische und ethische Vorbereitung der Schulkinder für das tätige Leben eingestellt werden. Ohne dass schon berufliches Können vermittelt wird, sollten die Kinder zu praktisch schöpferischer Tätigkeit angehalten werden.

Uebersicht über die gesetzliche Schulpflicht in den 25 schweizerischen Schulkantonen.

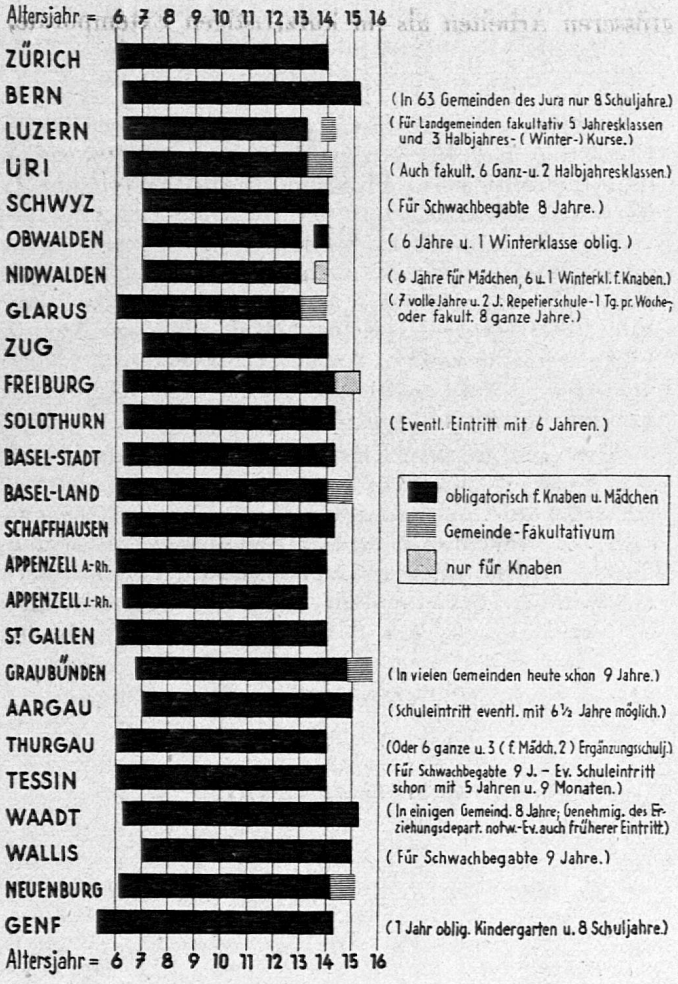

FÜR DIE SCHULE

Ein Beitrag zur Relativität unserer Notengebung

Im angesehensten Blatte Frankreichs, «Le Temps» (30. V. 1936), ergeht sich Hippolyte Parigot über die Notengebung an der *Maturitätsprüfung*, dem französischen «Baccalauréat». Eine französische Kommission der Carnegie-Stiftung berichtet über statistische Untersuchungen betreffend Herkunft und Vorbildung der Pariser Maturanden. In langen Zahlenreihen führen die drei Mitglieder d'Argile, Marjolin und Frl. Pessemesse die Prozente der staatlichen und privaten Vorbereitung, der Geschlechter, der Erfolge und Missgeschicke in den verschiedenen Examengruppen und -fächern an. Es bestanden 42 % der Kandidaten. Auf Parigots berechtigte Einwände gegen diese Berechnung einzugehen, würde uns hier zu weit führen. Von 14 640 Kandidaten sind 8030 durch Privatschulen gegangen, nur 6610 durch Staatsschulen. Diese freilich haben 53 % Erfolge gezeitigt, jene nur 32,75. «Le sexe fort n'est plus celui qu'on pense»: die Töchter haben die Söhne im Können überflügelt. Ebenso schneiden die Stipendiaten besser ab als alle übrigen, die «boursières» um 10 %, die «boursiers» um 6 %.

Nach der Sociologie, die Docimologie, das heisst Examina-Untersuchung! Prof. Laugier, an der Sorbonne, und Privatdozentin Frl. Weinberg sitzen mit mathematischer Objektivität zu Gericht über die Einschätzung der Maturarbeiten. Dabei zeigt sich wieder einmal, dass alles Urteil nur bedingten, sehr relativen Wert hat. Während z. B. die Experten in Physik um 8 Punkte (bei der Skala 20), in Mathematik und Englisch um 9 Punkte auseinandergehen, so steigen die Unterschiede in Philosophie und Latein um 12, im französischen Aufsatz um 13. Eine Ueberprüfung verschiedener Fächer, besonders aber des französischen Aufsatzes zeitigte noch grössere Ungleichheiten. Versuchsweise wurden 3 Aufsätze 76 Experten unterbreitet. Was war der Erfolg? Man höre und staune: Für ein und denselben Aufsatz schwankten die Noten um 4 bis 52 Punkte, für die beiden anderen zwischen 12 und 64, resp. 16 und 56.

Wie eine grössere Einheit in der Einschätzung erzielen? Wie subjektive Faktoren ausschalten? «Stil» ist und bleibt eine ausgesprochen persönliche Sache: seine Begutachtung und zahlenmässige Bewertung durch Drittpersonen ist leider häufig nichts anderes als Willkür, Parteilichkeit, Tyrannei. Caveant praeceptores!

Dr. *K. Göhri*, Gymnasium, Zürich.

Buchstaben-Rätsel

's Babettli hät's am Chöpfli,
De Gottlieb hät's am Schwanz.
Bim Trudy und bim Heiri,
Da fehlt das Dingli ganz.
Mer gseht's au i d'r Stube,
Suech's nu, dä findsches gly.
Dyn Brüeder treit's mit ume,
Jetzt rat, was cha's ächt sy?

(Buchstabe «b».)

1.-3. SCHULJAHR

Gesamtunterricht: Am Bächlein

III., II., I. Klasse.

I. Einstimmung.

Lehrausgang zum Bächlein.

II. Sachunterricht.

1. *Warum mir das Bächlein gefällt.* Lauf geschlängelt wie ein Band. Grünes Ufergestrüpp. Alte Weiden und schöne Birken. Salweiden mit Kätzchen. Haselnußsträucher. Schlüsselblumen. Buschwindröschen. Veilchen. Fleissige Bienen. Tanzende Schmetterlinge. Singende und nistende Vögel. Im Bache Blutegel, Krebse, Fische, Enten, Muscheln. Spielende Kinder (Kieselsteine, Stauwehr, Wasserrad). Vom Angler und Fischer.

2. *Wie tief das Bächlein ist.* Messen mit dem Meterstab; mit einer Schnur, an der ein Bleistück hängt. Messen von seichten und tiefen Stellen. Von der Farbe des Wassers (weisslich bei seichten, grünlich bei tiefen Stellen). Die spiegelnde Wasserfläche. Wellen im Wind.

3. *Wie der Grund beschaffen ist.* Die Füsse spüren Sand, Schlamm, Steine, Felsen. Vom Geschiebe des Baches (eckig im Oberlauf, rund im Mittellauf). Vom Gefälle des Baches. Wie das Bächlein die Ufer ausschwemmt. Von der Quelle zur Mündung. Oberlauf mit schmalem Bachbett im tiefen Tobel. Mittellauf mit breiterer Talsohle, Zuflüsse. Unterlauf mit breitem Bachbett und flachem Wiesenufer. Vom Uferschutz (Pfähle, Rutengeflechte, Steinmauern, Sträucher mit Wurzelwerk. Von den Bachverbauungen. Natürliche und künstliche Wasserfälle.

4. *Von der Arbeit des Bächleins.* Es treibt Mühlen, Sägereien, Fabriken; es tränkt die Blume, das Gras und die Tiere; es hilft der Mutter den Stoff bleichen.

5. *Wie wir über das Bächlein kommen:* Hinüberwaten; hinüberspringen; mit Stelzen; schwimmen; Kahn fahren; über das Eis schreiten, wenn Wasser gefroren; grosse Steine; Baumstämme; Steg; Brücke.

III. Märchen und Gedichte.

Strohhalm, Kohle und Bohne v. Grimm.
Vom Tode des Hühnchens v. Grimm.
Vom fleissigen Bächlein v. Ch. Dieffenbach.
Fischlein v. Eigenbrodt; Goldräge pag. 73.
Hansli am Bach; Kinderheimat pag. 43.

IV. Sprache.

Wie der Bach ist: lang, schmal, breit, seicht, tief, trübe. 1. Kl.

Wer zum Bach geht: Kind, Angler, Vogel, Ente, Kuh, Hund. 1. Kl.

Wenn ein Stein im Wasser liegt: Es überhüpft ihn, umfliesst ihn, schiebt ihn vorwärts, wälzt ihn weg, rollt ihn fort, schleift ihn ab, wäscht ihn ab. 2. Kl.

Was mit dem Bach getan wird: Er wird verbaut, eingedämmt, korrigiert, kanalisiert, gestaut, gefesselt, gezähmt, geleitet. 2. Kl.

Geräusche am Bach: Der plaudernde, murmelnde, glucksende, lispelnde, rauschende, tosende, brausende, singende Bach. 3. Kl.

Was der Bach tut: Er führt Geschiebe mit; rollt Steine vorwärts, stürzt in die Schlucht; hüpft zu Tal;

unterhöhlt das Ufer; lagert Sand ab; überschwemmt das Land; reisst Stege weg; tritt über das Ufer; setzt Häuser unter Wasser; verschwindet im Wald; schleicht durch die Wiese usw. 3. Kl.

Erlebnisaufsätze: Beim Angler. Auf der Brücke. Glasscherben im Bach. Ich suche Krebse.

V. Lesen.

Lebensgebiet «Am Wasser»; Sunneland pag. 54—71.
Die gläserne Brücke; Goldräge pag. 109.
Hinterm Sprengwagen; Kinderheimat pag. 21.

VI. Rechnen.

Ein Kind füttert Goldfische mit Ameiseneiern; zu jeder Mahlzeit 23, 25, 28 usw. Eier. Wieviel in 7, 8, 9 Mahlzeiten? 3. Kl.

Wie sind 129, 156 usw. Fische auf 3 Kasten zu verteilen? 3. Kl.

Fische, die 2, 3, 4, 5 kg wiegen; Einmaleins. 2. Kl.

Dreiblättrige Kleeblätter am Bach; Einmaleins. 2. Kl.

In den Uferhöhlen wohnen Fische (zuzählen, abzählen, unterscheiden). 1. Kl. Stöcklin I, pag. 14.

VII. Schreiben.

Verbot- u. Warnungstafeln an Brücken und Stegen.

Aufschriften im Fischladen, am Angelplatz, auf dem Fischmarkt.

VIII. Zeichnen.

Wasserpflanzen. Wassertiere. Stege und Brücken. Wasserfall. Der Angler am Ufer. Von der Furt zur Brücke.

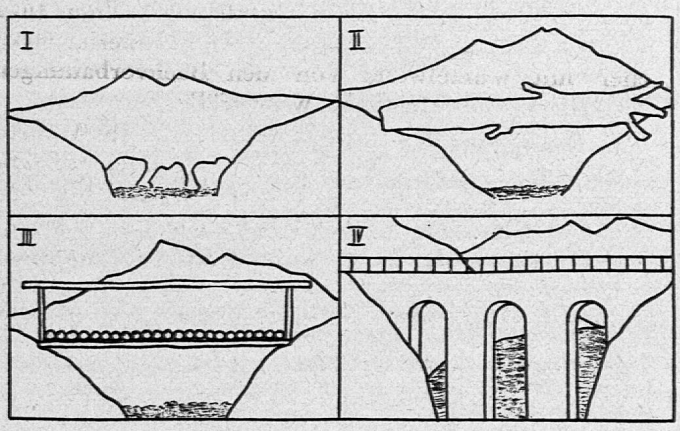

IX. Ausschneiden.

Steglein. Fische. Die beiden Ziegen.

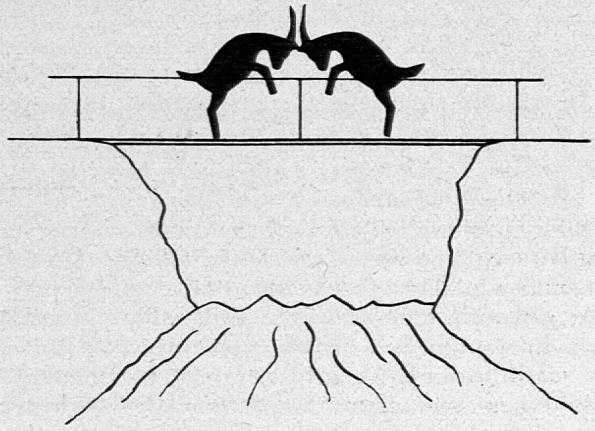

X. Falten.

Wasserkübel. Gondel. Ente.

XI. Formen in Ton.

Wiesenbächlein mit Geschiebe und Gerölle. Bach-Krümmungen. Geschütztes Ufer. Ausgehöhltes Ufer. Natürlicher und künstlicher Schutz (s. E. Bühler, Begriffe aus der Heimatkunde, I. Teil).

XII. Basteln.

Wasserrad. Brücke. Steg. Gondel.

XIII. Singen.

Die Mühle, Volksweise; Ringe Rose pag. 142.

XIV. Turnen und Spiel.

Nachahmungsübungen: Weitsprung. Hochsprung; waten; schwimmen; fallen; aufstehen; untertauchen; vollspritzen.

Spiellied: Der Brückenbau v. M. Müller. Kinderlied und Kinderspiel Leipzig, Jäger.

Bewegungsspiel: Fürchtet ihr den bösen Hecht nicht? Nein! Wenn er aber kommt? Dann schwimmen wir davon! *O. Fröhlich*, Kreuzlingen.

4.-6. SCHULJAHR

Vom Wetter

Beobachtungsaufgaben (langfristig): Barometerstand bei verschiedenem Wetter. Einfluss des Windes. Temperaturschwankungen je nach Beleuchtung und Windströmung, -schnelligkeit. Verhalten der Tiere (z. B. vor Gewitter). Eintreffen der unmittelbaren Wettervoraussagen.

Vergleiche: Voraussagen des hundertjährigen Kalenders, Blockkalenders, Wetterregeln.

Sammeln: Bilder von Wetterstimmungen, Unwetter. Wetternotizen; Beschreibungen, wo das Wetter eine Rolle spielt. Wetterkarten.

Auswertung:

1. Heimatkunde: Wer die Wetterlage beeinflusst: Sonne: Verdunstung, Aufsteigen des Wasserdampfes. Wind befördert denselben, Wolkenbildung, Abkühlung durch Höhenlage (Steigungsregen) oder Wind, Niederschlag. (Kreislauf des Wassers.) Windstärke je nach Luftdruck: Hoher Luftdruck (Hoch) bringt Windstille oder Abfliessen der Luft, niedriger Druck (Tief) verursacht Zufliessen derselben mit verschiedenen Geschwindigkeiten (Lüftchen, Wind, Sturm, Orkan). Je nach Windströmung wasserdampfreiche oder trockene Luft (Meeresnähe). Wetterkarte.

Messgeräte: Barometer, Thermometer (Abkühlung: verschiedenartige Niederschläge, auch durch Jahreszeit bedingt; Erwärmung: Verdunstung; grosse Hitze: beschleunigte Verdunstung, oft nachfolgende Kühlung durch Wind: Platzregen. Gewittererscheinungen), Feuchtigkeitsmesser zeigt den Grad der Feuchtigkeit (trocken, Nebel, Niederschlag). Diese drei Geräte sollte unbedingt jede Schule besitzen.

2. Naturkunde, Geographie: Auswirkung des Wetters auf:

a) Boden: Austrocknung, Sprengung der Gesteine (Wüste), Verwitterung oder rasche Abtragung durch heftigen Niederschlag. Kampf des Menschen dagegen: künstliche Bewässerung, Runsenverbauungen, Anpflanzen. (Bedeutung der stehenden Gewässer.) Diese Erscheinungen haben unmittelbare Wirkung auf

b) Pflanzen: Dürre (Vernichtung), üppiges Wachstum (vgl. Treibhausluft), Fäulnis, Schmarotzerpflanzen.

c) Tiere: Vermehrung oder Vernichtung des Ungeziefers. Pflanzenfresser. Tierschicksale.

d) Ganze Natur, Lebensgemeinschaften: Anpassung der Pflanzen und Tiere, Regionen (Kampfzonen).

3. Auch auf die Menschen und ihre gegenseitigen Beziehungen übt die Witterung grosse Wirkungen aus: Ermattung, Trägheit, Belebung, Gemüt, Gemeinschaftssinn (Kampf gegen Verheerungen, Hungersnöte), Krankheiten (Erkältungen; heilende Wirkung des Sonnenlichtes. Tagesgespräche. Aberglaube. Daneben namentlich auf die Fremdenindustrie, somit auf Verkehr, Handel, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft (Verteilung der Arbeiten, Erträge). Veranstaltungen.

4. Sprache: Wie wir dem Wetter gegenüber sind, wie wir uns trotzdem schützen und anpassen. Zeitformen (Gewitter: wie es hereinbrach, wie es drin ist, wie es endigen wird), Wirklichkeits-, Möglichkeitsform. Schärfung (Blitz, zucken, rollen usw.). Ausdrucksverstärkungen. Steigerungen (heftig, —er, am —sten). Aufsätze (Gewitter, Unwetter, Ueberraschungen).

5. Rechnen: Durchschnitts—: Sonnenscheindauer, Niederschläge, Windgeschwindigkeiten. Graphische Darstellungen.

6. Zeichnen: Gewitter (Kohle, Pastell), Föhn (Wasserfarbe).

7. Handarbeiten, Schüleraufgaben: Haarhygrometer bauen, Wetterfahne; Modelle von Runsenverbauungen, Rutschhindernissen. Windmühlen. Windrad. Wettertabelle (Barometer, Windrichtungen, -stärke, Feuchtigkeit, Temperatur, Bewölkung, Niederschläge, andere Bemerkungen (Sicht, atmosphärische Erscheinungen).

Stoll, Sternenberg.

7.-9. SCHULJAHR

Der Garten in Liedern, Gedichten und dramatischen Szenen (Schlussakt mit festlichen Schüler-Darbietungen).

A. Lieder.

Anfänge	Dichter	Komponist	Quelle
1. Wie ist doch die Erde so schön	Reinick	Volksweise	Liederbuch Kugler
2. Horch, liebliches Läuten	Muth	Attenhofer	Liederbuch Kugler
3. Ein Gärtner geht im Garten	Schenkendorf	Volksweise	Schäublin
4. Brichst du Blumen, sei bescheiden	Trojan	Pfleger	Jugendrotkreuz 1929
5. Sah ein Knab ein Röslein stehn	Goethe	Werner	Liederbuch Kugler
6. Die Vögel wollten Hochzeit machen	Kinderlied		Schweizer Musikant
7. Ich ging im Walde so für mich hin	Goethe	Volksweise	Schweizer Musikant
8. Chumm, mir wei ga Chrieseli gwünne	Bern, Oberaargau	Volksweise	Schweizer Musikant
9. Bei einem Wirte wundermild	Uhland	Volksweise	Liederbuch Kugler
10. Die dritte Zeit in jedem Jahr	Simler	Schwilge	Berner Gesangbuch
11. Das Laub fällt von den Bäumen	Muhlmann	Munzinger	Liederbuch Kugler

B. Gedichte.

Anfänge	Dichter
1. Frühlingsglaube	L. Uhland
2. Schneeglöckchen	Josefine Moos
3. Lied des Gärtners	E. Oser
4. Die Rebe und der Gärtner	Jul. Sturm
5. Des Gärtners Esel	Fr. Nicolai
6. Das Blumenpflücken	Fr. Rückert
7. Wer eine Blume pflückt	Jean Paul
8. Weisse Lilien	Berta Hallauer
9. Ursprung der Rose	Fr. Rückert
10. Der verwundete Baum	Meier
11. Tote Lerche	Hedinger
12. Im Garten	Th. Storm
13. Ein stiller Garten	Weber
14. Der Garten im Sommer	Alfr. Huggenberger
15. Herr v. Ribbeck auf Ribbeck	Th. Fontana
16. Herbstlied	Volkart
17. Grille und Ameise	Fabel v. Lafontaine

C. Dramatisches.

1. Der Garten Eden aus der Bibel
   Vorlesen mit verteilten Rollen, 5 Schüler.
2. Der Taugenichts von Gottfr. Keller
   3 Knaben.
3. Blumenwunder von Felix Moeschlin
   dramatisiert von 1 Knaben und 1 Mädchen „Meine Frau und ich"
4. Die grüne Farbe von Felix Möschlin
   dramatisch gestaltet von 7 Schülern „Meine Frau und ich"
5. Kochen spielen von F. Ottmann
   für 2 Mädchen. Jugendrotkreuz-Zeitschrift.
   Als Grundlage dienen ca. 20 selbstgefertigte Zeichnungen der erwähnten Blumen- und Kräutersorten.
6. Dr Chabis chäbiselet aus Bickel Joggiaden
   1 Vorleser. 2 Spieler von A. L. Gassmann Eugen Rentsch Verlag.

Adolf Eberli, Kreuzlingen.

AUFSATZ

Erziehung zum zuverlässigen Beobachten

I.

Thomas Platter, Grimmelshausen, Ulrich Bräkker, Meinrad Lienert nebst einer stattlichen Reihe lebender Schriftsteller verdanken ihr Ansehen bei der Jugend vornehmlich ihren klaren und scharfgeschauten Bildern und der Treffsicherheit des Ausdrucks. Wenn der Schüler erst langsam zu dem gelangt, was man gemeinhin persönlichen Stil nennt, ist er doch nicht unempfänglich für die Ausdrucksmöglichkeiten, die vor ihm das Bild eines Bergbaches (Lienert), das Spiel einer Sommerwolke (Gfeller), den derben Reiz einer Reinhartschen Juralandschaft erstehen lassen. Beim Eintritt in das Sekundarschulalter ist der Schüler richtiger Wahrheitsfanatiker, ohne dass aber seine

Sinne genügend geschärft wären und die Ausdrucksmittel ihm willig zu Dienste ständen. Die Hinweise, dass die Aufsätze dartun, wie unzuverlässig Auge und Ohr geschult seien und zudem die treffende Wendung zur Darstellung des ohnehin armen Erlebnisses fehle, dürfen uns nicht zum Pessimismus stimmen, mögen aber anspornen zu angemessenen und häufigen Uebungen im zuverlässigen Beobachten des täglichen Geschehens.

Wenn auch der Ausdruck «gefühlsbetont» bis zur Abgeschmacktheit missbraucht wird, sollten wir uns doch davor hüten, allernüchternste Beschreibungen in den Rahmen unserer Uebungen einzubeziehen.

Bei dem nachfolgenden Versuch handelt es sich um Zwölfjährige, die vor wenigen Wochen in die Sekundarschulstufe eingetreten sind. Neben dem lükkenlosen Beobachten der Handlung sollte auch das Bild eines in Verlegenheit geratenen, ja verblüfften Jungen dargestellt werden. Als Träger der Haupthandlung wurde ein temperamentvoller, aber seit Jahren gut eingelebter Welscher gewählt. Er erhält die Aufgabe, mit blauer Kreide ein Haus, mit grüner Kreide einen Garten und mit roter Kreide eine Frau an die Wandtafel zu zeichnen. Die rote Kreide ist absichtlich und insgeheim vor Beginn des Versuches vom Lehrer in Verwahrung genommen worden. Ueber den Verlauf berichtet ein Schüler unter dem Titel:

Die rote Frau im Garten.

«Gobat aufstehen», tönt die Stimme des Lehrers durch das Schulzimmer. Der Gerufene befolgt den Befehl und hält die Hände auf den Rücken. «An die Tafel», gebietet der Lehrer weiter. Auch dieser Befehl wird ausgeführt. Gobat stolziert durchs Zimmer. «Zeichne mit blauer Kreide ein Haus», tönt es weiter. Bald steht das Haus an der Tafel. Schön blau leuchtet es durch das Schulzimmer. «Weiter einen grünen Garten». Nachdem Gobat diesen gezeichnet hat, soll er noch eine rote Frau in den Garten stellen, die wahrscheinlich Unkraut ausjätet. Der Schüler durchsucht die Kreiden. Alle werden drunter und drüber geworfen. Aber — grosse Enttäuschung, keine rote Kreide zeigt sich. Der Schwamm wird aus dem Becken gehoben, jedes Ding gewendet. «Herr Lehrer», meldet sich Gobat, «es befindet sich hier keine rote Kreide, kann ich eine andere Farbe nehmen?» «Ich habe dir doch gesagt, du müssest die Frau rot zeichnen», mahnt der Lehrer. Verlegen zuckt der Schüler die Achseln. Halt, dämmert es in ihm, vielleicht befindet sich die Kreide bei der andern Tafel. Er schaut nach. Auch hier nichts. Dann geht er zum Schrank und öffnet Türe um Türe. Nirgends zeigt sich etwas Verdächtiges. Wie er wieder zur Tafel kommt, steht ein dicker roter Strich darauf. Der Lehrer hat ihn hineingezeichnet. Gobat nimmt den Schwamm und putzt den Strich aus. Dann kehrt er sich um und sagt: «Herr Lehrer, seien Sie so gut und geben Sie mir Ihre rote Kreide!» Er erhält das Gewünschte, und bald steht «die rote Frau» im Garten. «So», befiehlt der Lehrer, «wirf die Kreide zum Fenster hinaus!» Gobat zögert, doch bald fliegt die Kreide anscheinend aus dem Fenster. Wie ich später nachsehe, liegt sie auf dem Gesimse.

Von dreissig Schülern hat kein einziger sämtliche wesentlichen Punkte erwähnt. Der vorstehende Aufsatz verschweigt, dass Gobat hartnäckig versuchte, mit einem roten Farbstift die Frau auf die Wandtafel zu zeichnen. Er hat übersehen, dass der insgeheim vom Lehrer hineingezeichnete rote Kreidestrich anfänglich die Verlegenheit nicht löste, sondern erst eine längere Ueberlegung die rote Kreide hervorzauberte. Die Frage des verblüfften Schülers, ob er die Kreide wirklich zum Fenster hinauswerfen müsse, bleibt unerwähnt. Dass die Versuchsperson trotz der absichtlich streng gebieterischen Aufforderung das Kreidestück nicht in die Tiefe warf, sondern mit aller Bedachtsamkeit auf das Gesimse legte, haben nur fünf beobachtet. Die Charakterisierung des Kameraden, dessen Verlegenheit sich in Grimassen und eckigen Bewegungen kundtat, haben nur zwei versucht. *

Schulfranzösisch

Viele Lehrer des Welschlandes kämpfen leidenschaftlich, dass die Schule ein Hort des klassischen Französisch bleibe und seine genaue Kenntnis vermittle. Viele sind besorgt und beklagen die «langsame Agonie» der Sprache, und übersehen vielleicht, was Hans Hoesli in seinem Aufsatz «Charles Bally» so formulierte: «Die Sprache ist in einem unausgesetzten Vergehen und Werden begriffen, phonetisch, lexikalisch, morphologisch-syntaktisch.» (SLZ Nr. 5, 1935.) Auf alle Fälle ist nicht zu verhindern, dass sich alle abgeschlossenen Kreise, also auch die Schüler ihre eigene Ausdrucksweise bilden. Zu bekämpfen ist nur das Eindringen und das Sicheinnisten verlotterter, notorisch falscher Sprachformen in die Gruppen- und Berufssprache. Es mag nun auch den deutschschweizerischen Französischlehrer sehr interessieren, gegen welche Sprachvergehen die welschen Lehrer in ihren Schulen selbst vorgehen — oder welche viele von ihnen — dem Gebrauche sich beugend — tolerieren. Unter dem Titel «*Jargon scolaire*» erschien in Nr. 13 des Educateur (des mit dem Bulletin verbundenen offiziellen und obligatorischen Organs der Société pédagogique romande) ein Aufsatz, dem wir nachstehende Teile entnehmen:

Malheureusement, le jargon scolaire est bourré de ces impropriétés qui déparent le langage et déshonorent ceux qui les emploient. Et s'il est vrai que beaucoup réagissent, il faut bien constater que certains se soumettent avec résignation.

C'est un crime! Qu'un maître cordonnier dise: «Je *sers* le ligneul pour coudre», passe encore! Mais qu'un maître d'école dise à ses élèves: «*Réduisez* vos livres, on ne les *servira* pas pour l'instant», c'est un crime. Les enfants copient leurs maîtres, leurs gestes, leurs mots. Ils répéteront ces expressions fautives, que l'on retrouvera dans leurs familles, au bureau, à la caserne, partout.

«Dépêche-toi, me disait un de mes maîtres, «toute la classe *attend sur toi*». Chaque jour, au service militaire, vous entendez dire: «Venez-vous, avec ces munitions? Toute la compagnie *attend dessus!*» C'est de l'allemand, non du français (*Warten auf*, plus acc.).

Il convient de rappeler que l'on nomme *solécismes*[1]), des fautes grossières contre la syntaxe; exemple:

Maman, *récite-moi* ma leçon. Voilà les livres *que* je me sers. Il n'est *personne venu.*

Les *barbarismes* sont des mots ou des locutions employées arbitrairement ou contre le bon usage; exemple:

Il a *recouvert* la vue (pour *recouvré*). Quel *emrouillamini* (pour *brouillamini*).

Dans nos écoles, on entend dire parfois:

tracer pour *biffer, raturer.* «Ce mot est faux; *trace*le!» *gommer* pour *effacer* ou *raturer.* «Il te faudra gommer ce dessin . . .» *la science* pour *les sciences.* «A neuf heures, on a la science . . .» *par oral* pour *oralement.* «Vous ferez les trois premières phrases par écrit, et le reste par oral.» *causer à* pour *causer avec, parler à.* «Henri, je te défends de causer à ton voisin!» *le pendoir* pour *la patère.* «Crochez vos habits aux pen-

[1]) Du nom de la ville de *Soles*, dont les habitants étaient réputés pour leur mauvais parler.

doirs ...» *réduire* pour *serrer*. «Réduisez vos effets!...» *tablard* (ou tablar) pour *rayon*. «Vous rangerez vos encriers sur le tablard ...» *servir* pour *utiliser*. «On sert la plume pour écrire ...» *agoniser* pour *agonir*. «Il s'est fait agoniser par le maître ...» «Qu'est-ce qu'il l'a agonisé!» *vite* pour *tôt*. «Tu es en retard! Il fallait partir plus vite ...» *se rappeler de quelque chose* pour *se souvenir de quelque chose*, ou *se rappeler quelque chose*. «Je me rappelle de cette course...» *chaque* pour *chacun*. «Il y a deux prix de dix francs chaque ...» *rentrer* pour *entrer*. «A sept heures, quand je suis rentré dans la classe ...» *loin* pour *absent*. «Tes parents sont-ils loin?» *de suite* pour *tout de suite*. «Allez, mais revenez de suite!» *ordré* pour *soigneux, rangé*. «J'aime les enfants ordrés.» *un ciseau* pour *des ciseaux, une paire de ciseaux*. «Passe-moi le ciseau...» *ne plus rien* pour *ne plus*. «Je n'ai plus rien eu peur...» *celui apporté* pour *celui que tu as apporté*. «Ce portrait est plus intéressant que celui apporté hier.» *un bois* pour *un morceau de bois, une bûche*. «Jacques, mets un bois dans le fourneau!»

«Cachons-nous, *pour pas que* la maîtresse nous voie!», disent nos écoliers, au lieu de «*pour que* la maîtresse *ne* nous voie *pas*.»

Je connais même une charmante ville vaudoise où l'un des bâtiments scolaires est appelé par maîtres et élèves «le collège-en-ba-la-ville».

Je pourrais allonger considérablement cette liste. Mais il suffit de signaler le danger.

Pour exercer les élèves, et développer en même temps leur faculté d'observation et leur esprit critique, on peut leur donner comme devoir (ou comme sujet de concours) de relever les erreurs de grammaire, d'orthographe, de syntaxe, de ponctuation, dans les annonces des journaux, dans les réclames, sur les affiches, dans les magasins. C'est un jeu passionnant.

A louer de suite (tout de suite). Fermeture éclaire (fermeture-éclair). Homme pour jeunes filles (Home) [2]. Un appel aux femmes de Roosevelt [3]. Coins pour photos invisibles. Elle (la télédiffusion) offre chaque jour à ses auditeurs environ 52 heures d'émissions diverses [4]. Fr. 30.— Telqu'el [5]. Pullovers pour messieurs sans manche; etc., etc.

Un élève qui aura consacré quelques heures à ce jeu-là ne pourra s'empêcher de sursauter quand il entendra l'un de ses camarades dire: «Guillaume Tell avait marié la fille de Walter Fürst ...». **

Kantonale Schulnachrichten

Aargau.

Die Bezirksschule Schinznach erhielt bei Anlass des 25. Todestages ihres langjährigen verdienten Lehrers Samuel Stoll von dessen Sohn, Herrn Direktor Dr. A. Stoll, Arlesheim, einen Stipendienfonds von 25 000 Fr. Die Zinsen sollen austretenden, bedürftigen, aber begabten Schülern ein Weiterstudium oder eine Berufslehre ermöglichen.

Zürich.

Der Kant. Zürcherische Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform führt vom 3. bis 14. August die zweite Hälfte seiner Lehrerbildungskurse für Knabenhandarbeit durch. Der Hobelbankkurs findet im Schulhaus Gablerstrasse, Zürich 2, der Kartonnagekurs im Münchhaldenschulhaus, Zürich 7, statt. Beide Kurse veranstalten Freitag, den 14. August, von 2 bis 5 Uhr, im Kurslokal eine kleine Ausstellung der hergestellten Gegenstände. Es würde die Kursleiter und den Vorstand des veranstaltenden Vereins freuen, wenn sich recht viele Kolleginnen und Kollegen zu einem Besuche der Kursarbeit oder der Ausstellung entschliessen könnten.

Aus der Presse

Zur Nachwuchsfrage in den kaufmännischen Berufen

entnehmen wir dem Schweiz. Kaufm. Zentralblatt (Nr. 9) folgende Warnung, für die auch die Lehrer der Abschlussklassen sich sicher interessieren:

Die Vorliebe unserer Jugend für die kaufmännischen Berufe ist eine altbekannte Erscheinung. Der oft anzutreffende rechenhafte und nüchterne Sinn des Schweizers, seine Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit und nicht zuletzt seine Mehrsprachigkeit lassen ihn für die kaufmännischen Berufe vielfach besonders geeignet erscheinen, weshalb sich sehr zahlreiche Schweizer Kaufleute im Ausland früher gute Stellungen schaffen konnten. Der bedeutende Anteil der Schweiz am Welthandel, am internationalen Bank- und Versicherungsgeschäft, erklärt sich denn auch ziemlich weitgehend aus dieser Prädestination zahlreicher Schweizer für die kaufmännischen Berufe.

Heute jedoch ist ein grundsätzlicher Wandel in der Arbeitsmarktlage der kaufmännischen Berufe eingetreten. Das Ausland ist heute in der Lage, auch für die kaufmännischen Berufe eine autarkische Arbeitsmarktpolitik zu betreiben, da es genügend geschulten, einheimischen Nachwuchs besitzt. Es ist leider anzunehmen, dass die Abschliessungspolitik des Auslandes keineswegs nur vorübergehend, sondern in grossem Umfange dauernder Art sein wird. Unter diesen Umständen ist eine bedeutende Verringerung des kaufmännischen Nachwuchses eine unbedingte Notwendigkeit, soll nicht die Arbeitslosigkeit in den kaufmännischen Berufsarten selbst in einer allfällig wieder aufsteigenden Konjunkturperiode eine sehr grosse bleiben. Nur wirklich gut qualifizierte junge Leute, die gemäss Eignung und Neigung zu diesen Berufen besonders berufen sind, haben Aussicht, darin dereinst vorwärtskommen und den harten Konkurrenzkampf bestehen zu können. Andere sind davor eher zu warnen und anzuweisen, nach bessern Berufsmöglichkeiten Ausschau zu halten, die sich in gewissen gewerblichen Spezialberufen noch darbieten.

Besonders ist davor zu warnen, aus der starken Nachfrage nach *Lehrlingen* den Fehlschluss zu ziehen, dass die kaufmännischen Berufe einen grossen Nachwuchsbedarf hätten. *Lehrlingsbedarf ist nicht Nachwuchsbedarf.* Sehr viele Geschäftsinhaber verfallen auf den Ausweg, ihre Lohnkosten dadurch zu senken, dass sie voll zu entlöhnende gelernte und namentlich ungelernte Arbeitskräfte auf die Strasse stellen und an ihrer Statt Lehrlinge beschäftigen. Vor der Besetzung solcher Lehrstellen muss auch deswegen gewarnt werden, weil es sich hierbei häufig genug um «Lehrstellen» höchst zweifelhafter Güte handelt, wo überhaupt keine genügende Gelegenheit geboten ist, den Beruf richtig zu erlernen und der Lehrling lediglich als billige Arbeitskraft gewertet und entsprechend behandelt wird.

Schweizerischer Lehrerverein

Sekretariat: Beckenhofstrasse 31, Zürich; Telephon 21895

Kongress der IVLV in Genf.

Die Dreierdelegation des SLV besteht aus den Herren Hans Lumpert und Théo Wyler und dem Unterzeichneten. *Der Präsident des SLV.*

[2]) *Messager de Montreux*, 4 février 1933.
[3]) *Feuille d'Avis de Lausanne*, 18 octobre 1935.
[4]) Tract officiel de la Direction des Téléphones (1935).
[5]) Un grand magasin de Lausanne.

Schriftleitung: Otto Peter, Zürich 2; Dr. Martin Simmen, Luzern; Büro: Beckenhofstr. 31, Zürich 6; Postfach Unterstrass, Zürich 15

Kleine Mitteilungen

Eine kameradschaftliche Schülertat.

Eine Anregung von Univ.-Prof. Dr. Hanselmann, Zürich, in die Tat umsetzend, beschlossen die Schüler des «Instituts auf dem Rosenberg», St. Gallen, in bestimmten Zeitabständen einen «Suppentag» zugunsten der Jugendlichen-Hilfe der Stiftung Pro Juventute sowie ähnlicher Institutionen durchzuführen. Die ganze Schulgemeinschaft, Lehrer und Schüler, verzichten am Suppentag auf das übliche Mittagsmahl und begnügen sich mit einer währschaften Minestrone, um mit dem dadurch eingesparten Betrag jenen Kindern zu helfen, die oft der notwendigsten Nahrung entbehren. Anlässlich des letzten Auslandschweizer-Tages veranschlagte Prof. Dr. Hanselmann den Ertrag eines in der ganzen Schweiz durchgeführten «Suppentages» auf 1 bis 4 Millionen Franken und bemerkte dazu: «Man hat uns belächelt oder vorwurfsvoll angesehen wegen dieser Utopie vom kleinen freiwilligen Opfer, vom kleinen tapferen Verzicht. Möge ein gütiges Geschick verhüten, dass uns grössere Opfer von aussen her diktiert werden. Wir fordern vom tapferen Schweizer nicht «milde Gaben», sondern «streng» sollen sie sein, das heisst mutig aus Verzicht am lieben Ich.»

Bücherschau

Georg Buschan: *Altgermanische Ueberlieferungen in Kult und Brauchtum der Deutschen.* 260 S. Verlag J. F. Lehmann, München. Geb. RM. 7.80 (kart. RM. 6.60).

In den Neujahrsblättern der zürcherischen Hilfsgesellschaft brachte Dr. Stauber 1922 und 1924 seine grosse Zusammenfassung über «Sitten und Bräuche im Kanton Zürich». Aehnliche Arbeiten sind auch in andern Kantonen bekannt. Hier haben wir nun eine allgemeine Uebersicht über die Volkskunde des gesamten deutschen Sprachgebietes vor uns. Einleitend schildert der gelehrte Verfasser die Christianisierung der Germanen und deren teilweises Festhalten am heidnischen Glauben. An die uralte Sonnenverehrung erinnern z. B. noch etliche Bräuche, und zahlreiche spätere Ortsnamen, Gegenstände, Sitten oder Verse enthalten Hinweise auf die frühern Hauptgottheiten, über deren Bedeutung man hier vorzüglich unterrichtet wird. Dann folgen ebenso gründliche Angaben über die als heilig angesehenen Tiere und Pflanzen sowie die entsprechenden Opfer. Eingehend wird berichtet von Walküren, Riesen, Zwergen, Elfen, Feen, Kobolden, Hexen, Erdmännchen und dergleichen, natürlich auch von Wetterregeln und Kinderspielen. Ganz an hiesige Verhältnisse gemahnen die Ausführungen über kalendare und familiäre Bräuche. — Der Stil ist objektiv und sehr anschaulich, zudem sind auf 16 Tafeln 21 Abbildungen beigegeben. Wie schon angedeutet, ist dieses Buch auch für uns wertvoll, nicht nur zur Behandlung der Alemannenzeit. *Hd.*

Richard Seyfert: *Lebensbuch eines Lernenden. Lebenserinnerungen.* 336 S. Verlag: Ernst Wunderlich, Leipzig. Preis: RM. 9.80.

Dass ein Dorfschullehrer, der achtzehn Jahre an der Volksschule wirkte, zum Staatsminister aufsteigt und nach Abschluss seines reichen Werkes Musse und Kraft findet, sein Erleben in einem staatlichen Band von mehr als 300 Seiten darzustellen, ist an und für sich schon ein seltenes Ereignis. Es wird für uns noch bedeutsamer durch die Klarheit der Erinnerung und die Unbestechlichkeit der Darstellung. Richard Seyfert ist uns kein Unbekannter. Er hat wesentliches zur Unterrichtsgestaltung beigetragen; es sei nur an sein Bändchen «*Naturbeobachtungen*» und an die «*Arbeitskunde*» erinnert. Seine «*Unterrichtslektion als Kunstform*» hat 1933 die sechste Auflage erlebt. Sein Eintreten für die akademische Lehrerbildung im Freistaat Sachsen hat alle zu Dank verpflichtet, die sich um eine Vertiefung der Lehrerbildung bemühen. Nun erzählt er in seinem Lebensbuch von seiner Seminarzeit, seiner Wirksamkeit an der Dorfschule, seinem Aufstieg zum Seminarlehrer und Seminardirektor, seinem Dienst am Volk in höchster Stellung und seiner Rückkehr zum Lehramt. Der Untertitel dieses Kapitels «Als Professor lehrend, lerne ich» ist bezeichnend für die Einstellung Seyferts zum Lehramt. Er ist dem Neuen aufgeschlossen geblieben. Das Bildnis, das dem Bande beigegeben ist, verrät jene selbe Klarheit, Tatkraft, Bestimmtheit, die dem Inhalt des Buches eignet — und auch einen Zug von Resignation, den wir verstehen können. «Was die deutsche Sprache mit dem Worte Geist meint, ist etwas so Wertvolles, dass es von deutscher Erziehung niemals wird preisgegeben werden.» Das Buch ist auch bei uns zum Studium zu empfehlen. *H. Stettbacher.*

Kurt Guggenheim: *Sieben Tage,* 260 S. Schweizer Spiegel Verlag, Zürich. Lwd. Fr. 6.50.

Sieben Tage braucht der Heimkehrer Karl Meidenholz, bis er sich in seiner Heimatstadt Zürich wieder heimisch fühlt, bis ihn die durch eine Sehstörung verursachten seelischen Leiden, die Zuneigung einiger Schulkameraden, die Fürsorge seiner Mutter und vor allem die Liebe eines jungen Mädchens einsehen lassen, dass der Grund zu seiner Fremdheit in ihm selbst liegt, in seinem Bedürfnis, sich an der Frau, die ihn vor 15 Jahren betrogen hat, für die erlittene Demütigung zu rächen.

Das Eigenartige an diesem Roman besteht wohl darin, dass sich die Handlung aus einer losen, dem tiefsten Sinne nach aber eng verbundenen Reihe von Einzelbildern aufbaut, und dass die Umwelt dem Leser nur so entgegentritt, wie sie sich in den Köpfen und Herzen der auftretenden Personen spiegelt. Auch die Geschehnisse der Vergangenheit werden nicht geschildert, sondern tauchen bruchstückweise als Erinnerungen in den Beteiligten auf. Obwohl Guggenheim es versteht, mit wenigen Strichen das Typische jeder Gestalt plastisch hervorzuheben, wird der Roman nur solche Leser fesseln können, die den Willen zu verständnisvoller Vertiefung aufbringen; denn ausser der erwähnten Eigenart bringt es der manchmal etwas gewundene Stil mit sich, dass das Buch weniger hinreissend wirkt als manches andere, das ihm an Originalität nicht gleichkommt. *E. Z.*

Lisa Wenger: *Jorinde, die Siebzehnjährige,* 370 S. Morgarten-Verlag, Zürich-Leipzig. Lwd. Fr. 7.50.

Lisa Wengers neues Buch bedeutet für das schweizerische Schrifttum eine sehr erfreuliche Erscheinung, ist es doch ein Entwicklungsroman, den nicht nur alle jungen Mädchen, sondern auch alle im Herzen Junggebliebenen mit Genuss und Gewinn lesen werden.

Jorinde, ein siebzehnjähriges Mädchen aus gutem Hause, zieht in den Sommerferien aus, um durch Märchenerzählen in den Dörfern ihr Brot zu verdienen. An guten und bösen Erfahrungen reicher, durch Menschenkenntnis und Selbsteinsicht gereift, kehrt sie innerlich und äusserlich gewachsen wieder heim. Geschildert wird das mit viel Feinheit und Humor und aus einer grossen Liebe zu Jugend und Natur heraus, die den Stil reich und beflügelt macht und uns einige Längen und ein kleines Allzuviel an Optimismus vergessen lässt. Das Buch gehört auf jedes schweizerische Bücherbrett. *E. Z.*

Marie Manesse: *Mein Gatte Alexander,* 182 S. Verlag Orell Füssli, Zürich-Leipzig. Lwd. Fr. 6.—.

Die Gedanken, die sich eine Frau, besonders eine Hausfrau, über ihren Gatten macht, bleiben meist ungeschrieben. Marie Manesse nun hat ihre Beobachtungen in rückblickender Erinnerung zu einem Roman geformt, dem von vornherein der Reiz der Neuheit anhaftet. Dieser Reiz wird noch erhöht durch die vielen anziehenden Gedanken und Szenen, die in dem Buch stecken. Im grossen und ganzen aber erscheint uns die Haltung der Verfasserin ihrem Gatten gegenüber als zu überheblich, zu schulmeisterlich. Alexander wird zu einseitig als der selbst im Alter noch unentwickelte, zu Bequemlichkeit und erotischen Seitensprüngen neigende Bub dargestellt. Ist denn die Verfasserin so unfehlbar? Wie, wenn sie die Satire auch auf sich selbst anwenden würde? Trotz des erquickend natürlichen und frischen Stils wird das Buch daher vor allem bei der Männerwelt nicht besonders viel Beifall ernten; aber auch viele Frauen werden diese Einseitigkeit empfinden. *E. Z.*

Adolf Koelsch: *Geliebtes Leben,* 438 S. Verlag Orell Füssli, Zürich/Leipzig. Lwd. Fr. 8.80.

Zu zeigen, wie ein Zwillingspaar im Kreise seiner Familie und seiner Freunde, in Berührung mit einseitigen oder nicht ganz makellosen moralischen Anschauungen und mit drückendem Elend um seinen Glauben ans Leben kämpft, ist ein ansprechender Gedanke. Von den meisten Gestalten in Koelschs Werk können wir uns vorstellen, dass sie aus dem Leben gegriffen sind. Paul und Cordelia Wiederkehr aber sind trotz ihren im einzelnen prächtigen Eigenschaften ungeeignet, als Vertreter einer kämpfenden und irrenden Jugend aufzutreten. Schade, dass der Verfasser das etwas geschmacklose Moment der triebhaften Bindung zwischen Geschwistern verwendet und bei Cordelia so sehr auf die Spitze getrieben hat. Das Buch selbst bringt in seinen besten Partien den Beweis dafür, dass Jugendliche nicht unnatürliche Anlagen zu haben brauchen, um an sich und andern Enttäuschungen zu erleben. Neben vielen tiefen und wahren Gedanken fehlt es leider nicht an Rissen im logischen Aufbau; einige sprachliche Schnitzer verraten den Schweizer. So kommt es, dass wir uns mit zwiespältigen Gefühlen von dem Buch trennen. *E. Z.*

Empfehlenswerte Ausflugs- und Ferienorte

A·R·O·S·A

Hotel Bahnhof

Bekannt für gute Küche und Keller. Ein einfaches, aber heimeliges, von Schweizern bevorzugtes Haus. Alle Zimmer mit fliessendem Warm- und Kaltwasser. Pensionspreis von Fr. 9.- an.

770 **M. Boksberger-Frey**

Brunnen

Hotel Metropol und Drossel

direkt am See. Tel. 39.

Das bek. Haus für Schulen, Vereine u. Gesellsch. Neue Terrasse. Grosses Restaurant. Mäss. Preise. Gleich. Haus **Hotel Bellevue und Kursaal.** Bes.: **Fam. L. Hofmann.** 806

Zoologischer Garten Zürich

Restaurant im Garten 973

Schulen, Vereine stark ermässigte Preise auf Mittag- u. Abendessen sowie auf Mineralwasser, Kaffee u. Tee. **Elephantenreiten** vom Wirtschaftsgarten aus. Teleph. Bestellungen am Reisemorgen zwisch. 7 u. 8 Uhr erwünscht. Es empf. sich **Alex. Schnurrenberger,** Tel. 42.500

Es gibt nur ein Ziel, 's Paradies in Wil!
Besuchen Sie die Aebtestadt Wil (St. G.)

Dann kommen Sie ins **«Paradies»**, in die schön gelegene Gartenwirtschaft. Konzerthalle. Gute Küche, prima Getränke, Güggeli. Höflich empfiehlt sich **Aug. Suter-Schuler,** Telephon 114. 936

ALTDORF (Uri)

Hotel Schlüssel

empfiehlt sich speziell für die Ausflüge der Schulen. Bescheidene Preise und gute, selbstgeführte Küche.

767 **H. Vonderach**

Volkshaus Burgvogtei

am Klaraplatz **Basel** am Klaraplatz

Grosse Säle, für Schulen Spezialpreise. Mittagessen von Fr. 1.— bis 2.30. Schöner Garten. — Höflich empfiehlt sich **E. Stauffer,** Verwalter. 810

RAGAZ

Eingang zur Tamina-Schlucht
HOTEL ROSENGARTEN

Altbek. Haus am Bahnhof mit grossem Garten und Hallen, für Vereine u. Schulen bestens geeignet. 861
Der Pächter: **Marcel Meyer.**

Zweisimmen Hotel Krone

Das komf. Haus für Ihre Ansprüche. Pen ionspr. ab Fr. 7.50 997

Rigi-Staffel

HOTEL FELCHLIN

Bürgerliches Haus, für Schulen und Vereine bestens empfohlen. Telephon 60.106.

1090 Bes.: **Felchlin.**

ARTH-GOLDAU

HOTEL STEINER
Bahnhofhotel

3 Minuten vom Naturtierpark. — Tel. 53. Gartenwirtschaft, Metzgerei, empfiehlt speziell Mittagessen und Kaffee, Tee usw. Reichlich serviert und billig. 891

Haus zu verkaufen

in prächtiger, voralpiner Gegend mit Aussicht auf See und Berge. Sehr günstige Zufahrtsverhältnisse, geeignet als Kinder- oder Ferienheim etc. (im Winter schönes Skigebiet). Offerten unter L 1153 an AG. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.

Thurgauisches Sekundarlehrerpatent

Die ordentliche Prüfung für Bewerber um das thurg. Sekundarlehrerpatent findet Ende September in Frauenfeld statt. Anmeldungen sowohl zum ersten als zum zweiten Teil der Prüfung sind, begleitet von den vorgeschriebenen Ausweisen bis 15. August dem unterzeichneten Präsidenten der Prüfungskommission einzusenden. 1148

Frauenfeld, den 30. Juli 1936

Dr. E. Keller

• Darlehen

an Beamte bis zu Fr. 500.- gewährt Selbstgeber gegen Ratenrückzahlung. Offerten mit Rückporto (20 Rp.) unter Chiffre **V 10924 an Publicitas Zürich.** 885

Hochwertige Forschungsmikroskope 1144

mit erstklassig. Wetzlarer Optik der Fa. Otto Seibert, der Jüngere, Wetzlar, Garantie, 3 Objektive, 4 Okulare (1/12 Oelimm.), Vergröss. bis 2500 mal, moderne grosse Stativform, weiter Mikrophototubus, gross. rund. drehb. Zentriertisch, Beleuchtungsapp. n. Abbée (3 lins. Kondensor, Irisblende) kompl. i. Schrank SFr. 255.–. Unverbindl. vollkommen spesenfr. Probezustell. (keine Zollgebühren usw.) direkt durch ihre Postanstalt. Schweizer Referenzlisten auf Wunsch! Dr. Adolf Schröder, Kassel (Deutschland), Optische Instrum.

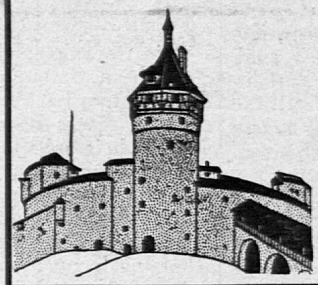

Untersee und Rhein

Eine Schiffahrt auf Untersee und Rhein 963
gehört zu den **schönsten Stromfahrten Europas**
und wird für Schulen u. Gesellschaften zu den nachhaltigsten Reise-Erinnerungen.
Verlangen Sie Auskünfte durch die **Direktion in Schaffhausen.**

Stein am Rhein
Alkoholfr. Restaurant Volksheim

in schöner Lage bei der Schiffländе, empfiehlt sich Schulen und Vereinen. Mässige Preise. Tel. 108. Grosser Saal. 966

Hotel Adler
Ermatingen

(Untersee) Tel. 53.13. Bekanntes Haus für Schul- und Vereinsausflüge bestens geeignet. Alle Ausk. d. die Bes.
967 **Frau E. Heer.**

OBERE STUBE **STEIN A. RH.**
Gasthaus und Metzgerei (Zunfthaus z. Rose)

Altbekanntes, bürgerl. Haus. Grössere und kleinere Lokalitäten für Gesellschaften, Hochzeitsanlässe, Schulen etc. Fremdenzimmer. Telephon 55.
968 Der Besitzer: E. Schnewlin.

SCHAFFHAUSEN
Restaurant Kath. Vereinshaus

Vereinen, Schulen u. Gesellschaften bestens empfohlen. Säle, Autopark, Fremdenzimmer und Pension. 1002
A. Würth-Grolimund, *Tel. 12.22*

BEZUGSPREISE:

		Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich
Bestellung direkt beim Verlag oder beim SLV	Schweiz . . .	Fr. 8.50	Fr. 4.35	Fr. 2.25
	Ausland . . .	Fr. 11.10	Fr. 5.65	Fr. 2.90

Im Abonnement ist der Jahresbeitrag an den SLV inbegriffen. — Von *ordentlichen Mitgliedern* wird zudem durch das Sekretariat des SLV oder durch die Sektionen noch Fr. 1.50 für den Hilfsfonds eingezogen. — Pensionierte und stellenlose Lehrer und Seminaristen zahlen nur Fr. 6.50 für das Jahresabonnement. — *Postcheck des Verlags VIII 889.*

INSERTIONSPREISE: Die sechsgespaltene Millimeterzeile 20 Rp., für das Ausland 25 Rp. Inseraten-Schluss: Montag nachmittag 4 Uhr. — Inseraten-Annahme: *A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich,* Stauffacherquai 36-40, Telephon 51.740, sowie durch alle Annoncenbureaux.

Landesbibliothek Bern
AZ

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

7. AUGUST 1936 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL 30. JAHRGANG • NUMMER 14

Inhalt: Aus der Geschichte der Witwen- und Waisenstiftung und der staatlichen Ruhegehälter für zürcherische Volksschullehrer (Fortsetzung) – Von unserer Besoldung — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich — Krisensteuer — Verspätet, aber nicht zu spät — Urabstimmung.

Aus der Geschichte der Witwen- und Waisenstiftung und der staatlichen Ruhegehälter für zürcherische Volksschullehrer

Von Dr. *Hans Kreis.* (Fortsetzung.)

Die Volksinitiativen des Jahres 1893.

Die wachsende Beanspruchung öffentlicher Mittel für Ruhegehälter und Hinterbliebenenpensionen rief in weiten Kreisen der Bevölkerung, namentlich der ländlichen, ein steigendes Missbehagen hervor, das in den beiden Volksinitiativen des Jahres 1893 seine Auslösung fand. Grundsätzliche Gegnerschaft gegen die bestehenden Einrichtungen und persönliche Abneigung gegen die «bevorzugten» Stände (Lehrer, Geistliche, Polizisten) fanden sich zum gemeinsamen Sturm auf die Institutionen. Auch der Umstand, dass die Alterspensionen veränderlich waren und gleichsam das Produkt einer Reihe von Faktoren (Dienstzeit, Leistungen, Privatvermögen) darstellten, war kaum dazu angetan, die Zahl der Unzufriedenen stark zu verringern, weil die Bemessung des Ruhegehaltes im Einzelfall der subjektiven Kritik eines gewissen Bevölkerungsteils unterlag, der in Unkenntnis des Vergleichsmaterials und der Normen, nach denen die Festsetzung erfolgte, urteilte und demnach leicht als Missbrauch auslegte, was keiner war, oder sich vielleicht erst in der Folgezeit unter dem Eintritt neuer Verhältnisse als solcher herausstellte.

Diese Volksstimmung blieb der Regierung nicht verborgen. Sie suchte ihr Rechnung zu tragen durch eine Verschärfung der Praxis in der Ansetzung der Ruhegehälter. So erliess sie am 3. September 1891 eine Verordnung hierüber. Während bisher der Erziehungsrat in dieser Sache für die Lehrer allein zuständig gewesen war, unterlagen nun alle Beschlüsse betreffend Pensionierung der Genehmigung des Regierungsrates. Stellte es sich nachträglich heraus, dass die Grundlagen, unter denen das Ruhegehalt bewilligt worden war, sich verändert hatten, so konnte jederzeit eine neue Prüfung über die Berechtigung zum Fortbezug angeordnet werden. Erlangte ein in den Ruhestand Versetzter durch eine besoldete öffentliche Stelle oder sonst ein Einkommen, das in Verbindung mit dem Ruhegehalt den Betrag der zuletzt bezogenen Besoldung überstieg, so wurde ihm die Pension den Verhältnissen entsprechend vermindert. Wünschte ein Pensionierter bei gebessertem Gesundheitszustand wieder in den Dienst zu treten, so konnte seinem Gesuche entsprochen werden. Ebenso war der Regierungsrat befugt, solche, bei denen durch amtliches ärztliches Zeugnis Dienstfähigkeit festgestellt wurde, vorübergehend wieder zum Staatsdienst einzuberufen. Alle drei Jahre ordnete er zudem eine allgemeine Revision der Ruhegehalte an.

Allein diese Vorbeugungsmassnahme vermochte die Gefahr nicht zu beschwören. Den unmittelbaren Anlass zum Ausbruch des Sturmes bot die Genehmigung der Statuten der neu errichteten, auf Freiwilligkeit beruhenden Witwen- und Waisenstiftung der Verwaltungs- und Gerichtsbeamten vom 25. April 1892. Die Eingliederung dieser Kategorie von Staatsbeamten in eine der beiden bestehenden Stiftungen für die Volksschullehrer einerseits und die Geistlichen und Lehrer an den höhern Schulen anderseits, wie sie 1888 von den Beamten in einer Eingabe an den Kantonsrat gewünscht worden war, hatte sich als untunlich erwiesen. Das kantonale Parlament bewilligte für die Prämie von 40 Fr. der neuen Kasse einen Staatsbeitrag von der gleichen Höhe. Gegen diesen Beschluss reichten die Landwirte F. Bopp in Dielsdorf und K. Keller in Oberglatt im Juni 1892 staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht ein, da der Kantonsrat durch die Einsetzung eines Betrages von 8000 Fr. ins Staatsbudget seine Kompetenzen überschritten habe. Das Bundesgericht wies den Rekurs ab, was nun die *Doppelinitiative* des folgenden Jahres auslöste. Sie ging aus vom kantonalen Bauernbund. Die *erste Initiative* hatte folgenden Wortlaut:

«1. Staatliche Pensionen und Ruhegehalte und demnach § 256 des Gesetzes betreffend das Kirchenwesen vom 20. August 1861 und die §§ 313 und 314 des Gesetzes des Unterrichtswesens vom 23. Dezember 1859 sowie die regierungsrätliche Verordnung betreffend Ruhegehalte vom 3. September 1891 sind ausser Kraft zu setzen.

2. Laden wir den Kantonsrat ein, die Missbräuche, welche bei gegenwärtigem Bezug von Pensionen bestehen, abzustellen und obiges Postulat dem Volksentscheid zu unterbreiten.

Mit zeitgemässer, den Leistungen entsprechender Besoldung unserer Staatsbeamten sind wir einverstanden, dagegen können wir als demokratische Republikaner uns nicht dazu verstehen, einzelnen Ständen Vorrechte zu gewähren, und zwar um so weniger, als jetzt schon die grellsten Missbräuche vorgekommen sind.»

Zur Abwehr dieses gefährlichen Vorstosses richtete die Schulsynode eine Eingabe an den Kantonsrat und den Erziehungsrat, auf eine nähere Begründung ihres Standpunktes zwar darin verzichtend, weil sie sich auf ein eingehendes Memorial des kantonalen Lehrervereins beziehen konnte. Letzterer betrachtete die Ruhegehälter als ein erworbenes Recht in Anbetracht der allzeit kargen und seit 20 Jahren trotz verteuerter Lebenshaltung unverändert gebliebenen Besoldung der

Lehrer, die keine Ersparnisse gestatte. Dem Staat würde, wenn er einen Prozess mit der Lehrerschaft vermeiden wolle, bei Annahme der Initiative nichts anderes übrig bleiben als eine allgemeine Besoldungsaufbesserung oder der Einkauf der Lehrer in eine Alterskasse, was ihn allein für die bisherigen Lehrer mit über 3 000 000 Fr. belasten würde. Die Anerkennung zeitgemässer Entlöhnung durch die Initianten diene beim Fehlen konkreter Vorschläge nur als Deckmantel zur Verheimlichung der wahren Gründe. Das Memorial verwies sodann auf das tiefliegende Durchschnittsalter sowohl der Primarlehrer (58,6 Jahre) als auch der Sekundarlehrer (48,2 Jahre) im Kanton Zürich, die unter allen Lehrern der Schweiz die grösste Sterblichkeit aufwiesen. Kaum 9 % der Berechtigten gelangten damals in den Genuss eines Ruhegehaltes. Die Primarlehrer hatten durchschnittlich nur für 1,7 Jahre Anwartschaft auf eine Pension (= 1020 Fr.), die Sekundarlehrer sogar nur für 0,28 Jahre (= 296 Fr.). Dass die Ruhegehälter im wohlerwogenen Interesse der Schule und der Jugend liegen, wurde natürlich ebenfalls erwähnt.

Die Behörden gingen mit den Ausführungen der Denkschrift einig. Es sei hier nur eine Stelle aus der Weisung des Erziehungsdirektors Joh. Emanuel Grob angeführt: «Mit der Einführung der Ruhegehalte, die immer als Besoldungsteil galten und gelten müssen, hat der Staat in anerkennenswerter Weise für das Alter seiner Lehrerschaft Vorsorge treffen wollen, und er hat dabei in weitsichtiger Weise auch das Interesse der Staatsfinanzen im Auge gehabt. Denn es ist für ihn doch wohl das weitaus billigste Abkommen, dass er seiner Gesamtlehrerschaft einen Ruhegehalt in Aussicht stellt, in dessen Genuss im besten Fall 9 % derselben eintreten können.

Jedenfalls würde die Abschaffung der Ruhegehalte für ihn die schwerwiegendsten finanziellen und rechtlichen Konsequenzen haben. — —

Das Zürcher Volk darf nie vergessen, dass wohlerworbene Rechte in einem Rechtsstaat nicht so ohne weiteres beiseite geschoben werden können, und wenn dies doch geschieht, die Träger derselben ein unleugbares Recht an den Fiskus haben, für den Verlust ihrer Rechte schadlos gehalten zu werden. Auch die Pensionsansprüche stehen als wohlerworbene Rechte da und sind ihrer weitsichtigen Begründer in den dreissiger Jahren und jener Zeit würdig, da der Staat insbesondere auch den Lehrern seiner Jugend ein erträgliches Dasein zu schaffen suchte.

Da es ihm bei den vielseitigen Ansprüchen an seine Mittel nicht möglich war, dieselben finanziell derart zu stellen, wie es wohl wünschenswert gewesen wäre, blieb als Auskunftsmittel damals nur die Einführung der Pensionen.»

Mit Bitternis verurteilt der Erziehungsdirektor die Initiative als unsozial: «Es war einer Bewegung am Ende des 19. Jahrhunderts vorbehalten, die Frage der Abschaffung einer fürsorglichen und segensreichen Institution in Fluss zu bringen, und zwar gerade in einer Zeit, da alle Staaten, und insbesondere die monarchischen, daran sind, auf dem Wege tiefgreifender gesetzlicher Reformen die grossen Fragen der Unfall-, Kranken- und Altersversicherung im Sinne der Versöhnung der wirtschaftlichen Gegensätze zu lösen und die leidenden Klassen der Menschheit auch materiell zu heben. Da ist der Ruf nach Kampf und Streit zwischen den verschiedenen Ständen der Gesellschaft gerade in einem demokratischen Staatswesen, wie es der Kanton Zürich ist, nicht recht zu begreifen.»

Im Regierungsrat herrschte Einstimmigkeit für Ablehnung der Initiative; über das Vorgehen jedoch waren die Meinungen geteilt. Eine Minderheit wollte dem Kantonsrat beantragen, den Stimmberechtigten kurzerhand die Verwerfung des Volksbegehrens zu empfehlen. Sie liess in ihrer Weisung gerade auch der juristischen Seite der Frage besondere Sorgfalt angedeihen und bezeichnete darin das Ruhegehalt als einen der Besoldung rechtlich gleichwertigen Teil des Anstellungsvertrages. Die Mehrheit indessen glaubte der darin zum Ausdruck gelangenden Stimmung entgegenkommen zu müssen und dementsprechend die bereits erwähnte Verordnung von 1891 unter Aufnahme noch verschärfter Bestimmungen als Gesetz dem Volke als Gegenvorschlag zu unterbreiten. Die Höhe des Ruhegehaltes hätte so bemessen werden sollen, dass es mit den Einnahmen des Pensionierten aus andern Betätigungen, Vermögen oder Renten die letzte Amtsbesoldung samt Naturalleistungen und etwaigen weitern Zulagen nicht überstieg. § 5 bestimmte: «Falls ein Pensionierter wieder in den Dienst eintreten will, kann es ihm bewilligt werden. Ist durch ärztliches Zeugnis festgestellt, dass ein Pensionierter wieder dienstfähig ist, so kann er zum Dienst einberufen werden. In diesen beiden Fällen bleibt für die Dauer der Wiederbetätigung der Anspruch auf Ruhegehalt nur soweit bestehen, als das Diensteinkommen kleiner ist als die frühere Besoldung.» Die vorberatende Kommission des Kantonsrates (Präsident: Nationalrat Forrer in Winterthur) schloss sich dem Standpunkt der Minderheit der Exekutive an und das gleiche tat das Parlament. Die Regierung bestritt in ihrer Weisung, dass Missbräuche vorgekommen seien, und der Erziehungsrat sah das Hauptmotiv der Initianten in dem Vorwurf, den sie den wenigen im Ruhestand befindlichen Lehrern mit Vermögen aus dem Bezug des Ruhegehaltes machten. Dieser Vorwurf traf selbstredend auch Geistliche. Aber ganz abgesehen davon, dass die Leistungen des Kantons Zürich für Ruhegehälter keineswegs über das hinausgingen, was andere Kantone taten, wäre bei Annahme des nicht durchdachten Volksbegehrens gerade das Gegenteil von dem eingetreten, was die Initianten mit demselben bezweckt hatten: Anstatt der durch die Abschaffung der Ruhegehälter erwarteten Entlastung der Staatskasse eine weit grössere Beanspruchung des Fiskus in Form von Besoldungserhöhungen, wie sie ja die Väter der Initiative selbst als zeitgemäss anerkannten. Mit Recht verwies der Regierungsrat auf den engen Zusammenhang zwischen Ruhe*gehalt* und Ruhe*stand*, der bedingt sei durch die «total andere Stellung der Beamten gegenüber derjenigen anderer Berufsstände (Landwirte, Handwerker, Kaufleute), indem bei den erstern, sofern keine Ersparnisse vorhanden seien, die Existenzmittel mit dem Rücktritt plötzlich zu fliessen aufhörten ohne Pension.

Die Verhandlungen im Kantonsrat ergaben, dass neben der Anzweiflung der Wahrheit ärztlicher Zeugnisse, vermeintlicher ungenügender Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse, Verdächtigungen und Neid es auch die politische Betätigung der Lehrer war, welche die Initianten mit ihrer Bewegung treffen wollten. Den Gegnern der Initiative im Parlament wurde ihre Aufgabe schon dadurch erheblich erleichtert, dass ein Vertreter der Regierung gegen das Begehren

auftrat. Während Regierungsrat Stössel das vorgeschlagene Gesetz als Schutz dagegen, dass die Pensionen zum Gegenstand der Spekulation würden, verteidigte und die Wiedereinberufung in den Dienst rechtfertigte aus der Praxis anderer Staaten, berief sich sein Kollege Grob auf alle bedeutenden Männer Zürichs von Melchior Hirzel bis Jakob Dubs, die des Verdachtes von Standesvorrechten frei, «dem Grundsatz der Pensionen zu Gevatter gestanden» hätten. Der Rat beschloss mit gewaltigem Mehr (141 : 32), die Initiative dem Volke ohne Gegenvorschlag zur Verwerfung zu empfehlen. Das Ergebnis der Volksabstimmung entsprach wohl im Entscheid, nicht aber im Stimmenverhältnis dem Ausgang der Beratung im Kantonsrat. Die Initiative wurde am 12. August 1894 mit 35 756 gegen 23 207 Stimmen verworfen. Annahme fand sie in den Bezirken Dielsdorf, Bülach und Andelfingen. In den Bezirken Meilen und Uster überwogen die verwerfenden Stimmen nur knapp.

Einfacher gestaltete sich die Sache bei der *zweiten Initiative*, betreffend die Witwen- und Waisenstiftung der Kantonal-, Bezirks- und Gemeindebeamten (Beamtenfrauenpensionen). Sie erhielt 10 679 Unterschriften und lautete:

«1. Die zürcherische Staatsverfassung soll in der Weise ergänzt, beziehungsweise revidiert werden, dass darin ausdrücklich gesagt werde, es dürfen von staatswegen an Angestellte des Staates oder an Bezirks- und Gemeindebeamte keinerlei Ruhegehalte ausgerichtet noch Unterstützungen an Stiftungen für Witwen und Waisen dieser Beamten bewilligt werden.

2. Der Beschluss des hohen Kantonsrates vom 26. April 1892 betreffend Witwen- und Waisenstiftung für Staatsbeamte ist in seiner Wirkung ausser Kraft zu setzen.

Zur Begründung unseres Begehrens verweisen wir einfach auf die Verfassung selbst. In derselben ist der Grundsatz niedergelegt, dass:

a) Alle Bürger vor dem Gesetze gleich sind und die gleichen staatsbürgerlichen Rechte geniessen.

b) Keinerlei Vorrechte weder des Ortes, noch der Geburt, noch des Standes bestehen dürfen.

Als ein solches Vorrecht betrachten wir den oben zitierten Kantonsratsbeschluss.»

Der kantonale Lehrerverein bestritt in seinem Memorial, dass die Kantonsverfassung durch die Unterstützung der Witwen- und Waisenstiftung verletzt worden sei. Das Institut nehme dem Staat eine Last ab, da es die Hinterlassenen vor der Armengenössigkeit bewahre. Es wird als unverantwortlich bezeichnet, dass die geringe Summe, die der Kantonsrat jährlich als Beitrag an diese Stiftung bewillige (1892: 22 584 Franken), gerade von dem Stande angefochten werde, der viel grössere Unterstützungen für Gebäude- und Viehversicherung, Meliorationen usw. vom Staate beziehe. Die Behörden waren einig in der Nichtzulässigkeit der Initiative, da der Kantonsrat immer in seiner Kompetenz gehandelt habe und daher bei Annahme des Volksbegehrens durch die Stimmberechtigten gegen den Volksentscheid ein staatsrechtlicher Rekurs erhoben werden konnte, der zweifellos vom Bundesgericht nach dessen Urteil im Falle Bopp und Keller geschützt worden wäre. Mit 141 : 25 Stimmen beschloss daher der Kantonsrat, auf das Initiativbegehren nicht einzutreten.

Zur gef. Notiznahme!

Der P. B. erscheint im August nur einmal.

Von unserer Besoldung

M. L. — Der kantonale Abbau, die Verteilung des Grundgehaltes auf Staat und Gemeinde und die meist von der kantonalen Regelung abweichenden, vielerorts den 10prozentigen Abbau übersteigenden Sparmassnahmen der Gemeinden haben in den Lehrerbesoldungen grosse Aenderungen bewirkt, die es besonders jungen Lehrkräften erschweren, ihre finanzielle Lage zu überblicken. Es haben sich darum auch die Anfragen über Besoldungsberechnung vermehrt, so dass es nicht überflüssig scheint, einmal die Grundlagen unserer Besoldung darzustellen, damit der einzelne selbst seine Besoldung nachprüfen kann.

Nach dem «Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer» vom 2. Febr. 1919 setzt sich die Besoldung eines zürcherischen Lehrers aus Leistungen des Staates und der Gemeinde zusammen.

I. Vom Staat:

1. *Grundgehalt:* Primarlehrer 3800 Fr., Sekundarlehrer 4800 Fr.; nach 10 % Abbau: Primarlehrer 3420 Fr., Sekundarlehrer 4320 Fr. *Dienstalterszulagen* in 12 Jahren: jetzt 90 bis 1080 Fr.; vorher: 100 bis 1200 Fr. Maximum der staatlichen Besoldung unter Berücksichtigung des Abbaus im 13. Dienstjahr: Primarlehrer 4500 Fr., Sekundarlehrer 5400 Fr. Daran leistet die Gemeinde einen Anteil je nach der Beitragsklasse, in die sie eingeteilt ist (zit. Gesetz § 6 und Neueinteilung im Amtl. Schulblatt Nr. 12 vom Dezember 1935). Dieser Gemeindeanteil am Grundgehalt beträgt für Primarlehrer 90 bis 1080 Fr., für Sekundarlehrer 180 bis 1350 Fr.

2. *Ausserordentliche Besoldungszulagen* des Staates (§ 8 des zit. Gesetzes!) werden ausgerichtet an Lehrer der Gemeinden, die der 1. bis 4. Beitragsklasse zugeteilt sind. (Vgl. Amtl. Schulblatt Nr. 5, Mai 1936.) Diese ausserordentliche Zulage beträgt für gewählte Lehrer:

im 1. bis 3. Jahr 200 Fr. (jetzt noch 180 Fr.),
im 4. bis 6. Jahr 300 Fr. (270 Fr.),
im 7. bis 9. Jahr 400 Fr. (360 Fr.),
für die Folgezeit 500 Fr. (450 Fr.).

Die Zulage soll mit dazu beitragen, den häufigen Lehrerwechsel in kleinen Gemeinden zu verhindern.

Eine ausserordentliche Zulage im Sinne des § 8, Absatz 2 des Gesetzes wird verabfolgt, sofern eine Gemeinde der *1. bis 6.* Beitragsklasse zugeteilt ist und der Lehrer nicht bereits eine Zulage nach § 8, Absatz 1, erhält (diese Bestimmung geht also vor allem die Lehrkräfte in Gemeinden *der 5. und 6.* Beitragsklasse an!). Sie wird ausgerichtet an Primarlehrer an 6—8-Klassenschulen mit 44 und mehr Schülern, an Sekundarlehrer an Gesamtschulen mit 22 und mehr Schülern, an Lehrer von Spezialklassen. Massgebend ist der Durchschnitt der 3 Jahre, für welche die Gemeindeeinteilung gilt.

Diese ausserordentliche Zulage beträgt 300 Fr. (jetzt 270 Fr.). Es ist aber von den Schulpflegen ein besonderes Gesuch mit der nötigen Begründung an die Erziehungsdirektion einzureichen, und zwar dieses Jahr mit Frist bis zum 8. Juni (siehe die Bekanntmachung im P. B. Nr. 10, vom 15. Mai 1936).

II. Von der Gemeinde:

1. Zu den im Gesetz festgelegten Besoldungsbestandteilen gehört als Leistung der Gemeinde die *obligato-*

rische Gemeindezulage (= Wohnungsentschädigung) (§ 9 des zit. Gesetzes). Diese wurde nach Annahme des Gesetzes für jede Gemeinde festgelegt und im Amtl. Schulblatt Nr. 4 vom April 1919 veröffentlicht. Diese obligatorische Zulage stellt das Minimum dar und reicht wohl nirgends an den tatsächlichen Wert, den man für eine Wohnung auslegen muss. Die obligatorische Gemeindezulage ist ein fester Bestandteil unserer Besoldung und darf deshalb durch Gemeindebeschluss nicht abgebaut werden.

2. *Die freiwillige Gemeindezulage* ist der variabelste Teil der Besoldung. Sie richtet sich nach der Finanzkraft und Schulfreundlichkeit der Gemeinde und wird von der teureren Lebenshaltung in den Städten und grössern Gemeinden wesentlich beeinflusst. Sie ist bei Spartendenzen am meisten dem Abbau ausgesetzt; doch leisten oft Vergleichszahlen von andern, ähnlich gestellten Gemeinden gute Dienste und können bei der Besoldungsstatistik eingeholt werden, die gerne damit dient, ihrerseits aber auf die Mithilfe aller Kollegen angewiesen ist. Vor allem sollten Veränderungen an den Gemeindezulagen gemeldet werden, damit die Auskünfte immer richtig gegeben werden können.

Zum Schluss möge ein Schema die einzelnen Quoten festhalten und die Berechnung erleichtern. (Die Zahlen entsprechen den jetzigen Verhältnissen, d. h. unter Berücksichtigung des kantonalen Abbaus von 10 %.)

Grundgehalt: für Primarlehrer 3420 Fr., für Sekundarlehrer 4320 Fr.

Alterszulage (vom 2. bis 13. Dienstjahr): 90 bis 1080 Fr., steigt pro Jahr um 90 Fr.

Ausserordentliche Besoldungszulage nach § 8, Absatz 1: 200 bis 500 Fr., oder nach § 8, Absatz 2: 300 Fr.

Obligatorische Gemeindezulage: 200 bis 1600 Fr. (s. Einteilung vom April 1919).

Freiwillige Gemeindezulage: 0 bis 2500 Fr. (s. Gemeindebeschlüsse).

Für Mitteilungen über Aenderungen an den Gemeindebesoldungen ist die Besoldungsstatistik des ZKLV sehr dankbar.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Vorstandssitzungen vom 7. März und 16. Mai 1936.

1. Stand der Grammatikfrage. Herr Züllig, der an der Jahresversammlung den Auftrag erhielt, einen Teil des Lehrmittels auszuarbeiten, wird ihn erst für das Jahrbuch 1938 oder 1939 liefern können. Dieser Umstand und die Zeit, welche die Vorstudien bereits beanspruchten, lassen eine lange Bindung für die Konferenz als unzweckmässig erscheinen. Nach Vereinbarung mit den Präsidenten der übrigen Konferenzen wird die SKZ nach Ablauf eines weiteren Jahres, wenn nötig nach einem anderen Verfasser Umschau halten, um die Ausarbeitung des Lehrmittels auf den richtigen Zeitpunkt sicherzustellen.

2. Die Beiträge für das *Jahrbuch 1936* sind eingegangen und in Druck gegeben. Die Beobachtungen der Experten an den Aufnahmeprüfungen der Mittelschulen gelangen erst in einem späteren Zeitpunkt zum Abdruck.

3. Der Verlag hat die *geographischen Skizzenblätter*, die sich steigender Beliebtheit erfreuen, neben anderen Publikationen an der Basler Mustermesse ausgestellt. Ein letztes Blatt Mittelmeer schliesst die Serie ab.

4. Die Jahresrechnung zeigt eine erfreuliche Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Konferenz und erlaubt eine *Herabsetzung des Jahresbeitrages.*

5. Die Jahresversammlung wird stofflich und zeitlich mit dem Zeichenkurs des I. I. J. in Zusammenhang gebracht und auf den 3. Oktober angesetzt. — In die Zeit der geographischen Ausstellung im Pestalozzianum (10. Oktober bis Ende Januar) legt die Konferenz eine *geographische Tagung* mit Vorträgen und Besuch der Ausstellung.

6. Der Automobilklub der Schweiz stellt den Mitgliedern der Konferenz den *französischen Text zu den Verkehrswandbildern* unentgeltlich zur Verfügung; der Versand erfolgt mit dem Jahrbuch. *ss.*

Krisensteuer

Zufolge einer ersten gegenteiligen Auskunft sind wir leider erst heute in der Lage, folgende Mitteilung zu machen: Es darf vom Einkommen folgender Betrag für Berufsausgaben (Studierzimmer) abgezogen werden: Sekundarlehrer in Städten und städtischen Verhältnissen 400 Fr., auf dem Land 300 Fr.; Primarlehrer 300 Fr., bzw. 200 Fr. Bei Nebeneinnahmen gelten 20 % als durchschnittliche abzugsberechtigte Aufwendung.

Der Kantonalvorstand.

Verspätet, aber nicht zu spät

E. U. — Im Pädagogischen Beobachter vom 6. September 1935 versprach ich, der Elementarlehrerschaft Rechenbüchlein zu bieten, die einen gediegenen Unterricht ermöglichen sollen.

Durch die nun erfolgte Herausgabe [1]) meiner vom Erziehungsrat unter die empfohlenen Lehrmittel aufgenommenen Rechenbüchlein für das erste und zweite Schuljahr und des zugehörigen Lehrerheftes ist der grössere Teil des Versprechens erfüllt.

Es ist wohl da und dort noch möglich, die Büchlein für die Klasse anzuschaffen, da der Preis im Vergleich zum reichen Inhalt niedrig gehalten ist.

Man weiss ja, wie notwendig es ist, nach den langen Sommerferien das im ersten Quartal Erworbene wieder aufzufrischen. Anregend und erweiternd kann das am besten geschehen, wenn auf neuer Basis aufgebaut wird. Zum mindesten wird es für den Lehrer gewinnbringend sein, wenn er an Hand der neuen, interessanten Büchlein diejenigen Abschnitte im Unterricht verwendet, die seiner persönlichen Auffassung am besten entsprechen. Er wird sich dann auch dazu entschliessen, nächstes Jahr die Büchlein den Schülern in die Hand zu geben.

Urabstimmung

Die Urabstimmung über die Statuten findet im September statt. Die diesbezüglichen Mitteilungen erfolgen in der ersten Septembernummer des P. B.

Der Kantonalvorstand.

---

[1]) Das Rechnen im ersten Schuljahr Fr. —.70. Das Rechnen im zweiten Schuljahr Fr. —.90. Das Rechnen auf der Elementarstufe (erstes und zweites Schuljahr), Handbuch für den Lehrer, Fr. 1.—. Verfasser: Ernst Ungricht, Zürich. Druck und Versand: Reutimann & Co., Arbenzstrasse 20, Zürich 8.